Lei 4/12

Begebung eines Wechsels nach Verfall.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Alexander Küchling

Referendar aus Großenhain

z. Z. in Stuttgart.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1910.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546827_0058

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literaturverzeichnis V

§ 1. I. Einleitung 1

II. Grundlegendes.

Erstes Kapitel: Der Wechsel.

§ 2. 1. Historischer Überblick 3

§ 3. 2. Begriff und Wesen des Wechsels 7

Zweites Kapitel: Die Wechselbegebung.

§ 4. 1. Historischer Überblick 10

§§ 5. 2. Begriff und Wesen des Indossamentes 12

§ 6. 3. Wirkungen des Indossamentes 16

§ 7. a) Die Transportfunktion 16

§ 8. b) Die Garantiefunktion 18

§ 9. 4. Wie verhält sich das Indossament zu Zession und Delegation? 19

III. Die Wechselbegebung nach Verfall.

Erstes Kapitel: Das Nachindossament im allgemeinen.

§ 10. 1. Einleitendes 21

§ 11. 2. Geschichtliche und literaturhistorische Übersicht . . 22

§ 12. 3. Art. 16 WO. 23

§ 13. 4. Begriff und Arten des Nachindossamentes 24

Zweites Kapitel: Das Nachindossament auf präjudiziertem Wechsel.

§ 14. 1. Im allgemeinen 24

§§ 15. 2. Die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 WO. . . . 26

§ 16. 3. Seine Form 28

4. Seine Wirkung.

§ 17. a) Die Transportfunktion 29

§ 18. b) Die Garantiefunktion 30

5. Die Rechte des Nachindossatars im einzelnen.

§ 19. a) Gegen den Trassaten 31

§§ 20. b) Gegen den Akzeptanten 33

§ 21. c) Gegen den Aussteller und die Vorindossanten 34

d) Gegen die Nachindossanten.

§ 22. α) Im allgemeinen 36

§§ 23. β) Die Präsentationsfrist 37

§ 24. e) Gegen Avalisten und Ehrenakzeptanten . . . 40

Drittes Kapitel: Das Nachindossament auf protestiertem Wechsel.

§ 25. 1. Allgemeines 42

§§ 26. 2. Die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 2 WO. . . . 45

§ 27. 3. Seine Form 46

Seite

4. Seine Wirkungen.

§ 28. a) Die Transportfunktion 47

§ 29. b) Die Garantiefunktion 48

5. Die Rechte des Nachindossatars im einzelnen.

§ 30. a) Gegen den Trassaten 49

§ 31. b) Gegen den Akzeptanten 49

§ 32. c) Gegen den Aussteller und die Vorindossanten 50

§ 33. d) Gegen die Nachindossanten 51

§ 34. e) Gegen Avalisten und Ehrenakzeptanten . . . 53

§ 35. Viertes Kapitel: Das Nachindossament bei Protesterlaß . 54

§ 36. Fünftes Kapitel: Wechselbegebung nach Verfall unter Benutzung eines vor Verfall ausgestellten Blankoindossamentes 55

Literaturverzeichnis.

Bernstein, Allgem. deutsche und allgem. österreichische Wechselordnung, erläutert. Leipzig 1898. (Bernstein.)

Biener, Wechselrechtliche Abhandlungen. Leipzig 1859. (Biener.)

Binding, Der Vertrag als alleinige Grundlage der Inhaberpapiere. In Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 10 S. 400 ff. Erlangen 1866. (Binding in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 10.)

Bluntschli, Allgem. deutsche Wechselordnung. Erlangen 1855. (Bluntschli.)

Böhme, Das Nachindossament des protestierten Wechsels. Leipziger Diss. 1908. (Böhme.)

Borchardt, Die allgem. deutsche Wechselordnung. 8. Aufl. Berlin 1882. (Borchardt.)

Brauer, Die allgem. deutsche Wechselordnung mit den Abweichungen der österreichischen Wechselordnung. 2. Aufl. Erlangen 1851. (Brauer.)

Brunner, Die Wertpapiere. In Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts Bd. 2 S. 140 ff. Leipzig 1882. (Brunner.)

Budde, Die rechtliche Natur des Wechselindossamentes. 1884. (Budde.)

Büsing, Wesen und Wirkungen des Indossamentes in der heutigen deutschen Gesetzgebung. Rostocker Diss. 1903. (Büsing.)

Camera, Memorie storico-diplomatiche dell' antica città e ducato di Amalfi. Salerno 1876, 1881. (Camera.)

Canale, Storia del commercio, dei viaggi etc. degl Italiani. Genova 1866. (Canale.)

v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin 1890. (v. Canstein.)

v. Canstein, Das Indossament präjudizierter Wechsel. In Buschs Archiv für Theorie und Praxis des allgem. Handels- und Wechselrechts Bd. 37 S. 132 ff. Berlin 1878. (v. Canstein in Buschs Arch. Bd. 37.)

Cohn, Der Entwurf einer Wechselordnung für das Russische Reich und die neuen Wechselgesetze Belgiens, Ungarns usw. In der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft von Bernhöft, Cohn und Kohler Bd. 4 S. 1 ff. Stuttgart 1883. (Cohn in der Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 4.)

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 4. Aufl. Stuttgart 1898. (Cosack.)

Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts. Bd. 2. 4. Aufl. Halle 1888. (Dernburg 1888.)

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. Bd. 2. 3. Aufl. Berlin 1905/06. (Dernburg 1905/06.)

Einert, Das Wechselrecht nach dem Bedürfnisse des Wechselgeschäfts im 19. Jahrhundert. Leipzig 1839. (Einert.)

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. (RG.)

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. (ROHG.)

Freundt, Das Wechselrecht der Postglossatoren. Teil 1 Leipzig 1899, Teil 2 Leipzig 1909. (Freundt.)

Gareis, Die Kreationstheorie. Eine wechselrechtliche Kritik. 1868. (Gareis.)
Gareis, Ein Beitrag zum Handelsrecht des Mittelalters. In Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 21 S. 349 ff. Stuttgart 1876. (Gareis in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 21.)
Gierke, Kritik von Endemanns Handbuch. In Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 29 S. 243 ff. Stuttgart 1884. (Gierke in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 29.)
Goldmann, Das Handelsgesetzbuch. Berlin 1906. (Goldmann.)
Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts. 3. Aufl. Bd. 1 Abt. 1: Universalgeschichte des Handelsrechts. Stuttgart 1891. (Goldschmidt 1891.)
Goldschmidt, Neue italienische Literatur. In seiner Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 14 S. 653 ff. (Goldschmidt in seiner Zeitschr. Bd. 14.)
Goldschmidt, Miszellen zur Theorie der Wertpapiere. Ebenda Bd. 28 S. 63 ff. Stuttgart 1882. (Goldschmidt in seiner Zeitschr. Bd. 28.)
Goldschmidt, Inhaber-, Order- und exekutorische Urkunden im klassischen Altertum. In der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Rom. Abt. Bd. 10 S. 352 ff. Weimar 1889. (Goldschmidt in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung Bd. 10.)
Götz, Giro. In Ersch und Grubers Enzyklopädie Sektion I, 68 S. 1—136. (Götz bei Ersch u. Gruber I, 68.)
Grawein, Die Perfektion des Akzeptes. Graz 1876. (Grawein.)
Grünhut, Die Lehre von der Wechselbegebung nach Verfall. Wien 1871. (Grünhut 1871.)
Grünhut, Wechselrecht. In Bindings Systematischem Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft Abt. 3 Teil 2. 2 Bde. Leipzig 1897. (Grünhut 1897.)
Grünhut, Lehrbuch des Wechselrechts. Leipzig 1900. (Grünhut 1900.)
Grünhut, Grundriß des Wechselrechts. Leipzig 1903. (Grünhut 1903.)
Hartmann, Die allgem. deutsche Wechselordnung. Nach der Rechtslehre und der Rechtsprechung erläutert. Berlin 1882. (Hartmann.)
Hartmann, Der rechtliche Charakter des Indossamentes. In Löhrs Zentralorgan für das deutsche Handels- und Wechselrecht Bd. 3 S. 327 ff. (Hartmann in Löhrs Zentralorgan Bd. 3.)
Hartmann, Das Indossament nach Verfall. Ebenda Bd. 3 S. 475 ff. (Hartmann in Löhrs Zentralorgan Bd. 3.)
Hoffmann, Ausführliche Erläuterung der allgem. deutschen Wechselordnung nebst einer Einleitung in das Wechselrecht. Gießen 1859. (Hoffmann.)
Hoffmann, Über die Bedeutung der Zeitverhältnisse bei Wechseln, insbesondere des Verfalltages und des Indossamentes nach Verfall. In Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 1 S. 221 ff. Erlangen 1858. (Hoffmann in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 1.)
Hoffmann, Beiträge zur Erklärung einzelner Artikel der allgem. deutschen Wechselordnung: Zur Lehre von dem Indossamente und der Begebung nach Verfall. In Siebenhaars Archiv für deutsches Wechsel- und Handelsrecht Bd. 14 S. 230 ff. (Hoffmann in Siebenhaars Arch. Bd. 14.)
Jacobi, Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht des Deutschen Reiches. In Fischers Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß Bd. 8 Heft 1. Jena 1901. (Jacobi.)
Jolly, Die neuere Literatur des Wechselrechts. In Pözls Kritischer Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. 2 S. 537 ff. (Jolly in Pözls VSchr. Bd. 2.)

Jolly, Von dem Indossamente. In Siebenhaars Archiv für Wechsel- und Handelsrecht Bd. 5 S. 37ff. Leipzig 1857. (Jolly in Siebenhaars Arch. Bd. 5.)

Krauße, Das Wesen des Eigentumsblankoindossamentes beim Wechsel, mit besonderer Rücksicht auf die Stellung des Blankoindossamentes nach Verfall. Straßburger Diss. 1893. (Krauße.)

Kuntze, Deutsches Wechselrecht. Leipzig 1862. (Kuntze.)

Kuntze u. Brachmann, Das Wechselrecht. In Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts Bd. 4 Abt. 2. Leipzig 1884. (Kuntze u Brachmann.)

Kuntze, Prinzip und System der Handelspapiere. In Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 6 S. 1—40. Erlangen 1862. (Kuntze in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 6.)

Kuntze, Bemerkungen zur Charakteristik der allgem. deutschen Wechselordnung. In Siebenhaars Archiv für Wechsel- und Handelsrecht Bd. 11 S. 128ff. (Kuntze in Siebenhaars Arch. Bd. 11.)

Ladenburg, Vertrag oder Kreation. In Siebenhaars Archiv für Wechsel- und Handelsrecht Bd. 14 S. 283ff. (Ladenburg in Siebenhaars Arch. Bd. 14.)

Landsberger, Das Indossament nach Verfall. Erlanger Diss. 1896. (Landsberger.)

Langer, Die Kreationstheorie im heutigen Reichsrecht. 1906. (Langer.)

Lehmann, H. O., Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Stuttgart 1886. (H. O. Lehmann.)

Lehmann, H. O., Die wechselrechtlichen Erkenntnisse des Reichsgerichts in Bd. 18—33 der Entscheidungen. In Jherings Jahrbüchern der Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts Bd. 34 S. 400ff. Jena 1895. (H. O. Lehmann in Jherings Jahrb. Bd. 34.)

Lehmann, K., Lehrbuch des Handelsrechts. Leipzig 1908. (K. Lehmann.)

Liebe, Die allgem. deutsche Wechselordnung mit Einleitung und Erläuterungen. Leipzig 1908. (Liebe.)

Makower, Handelsgesetzbuch mit Kommentar. Bd. 1. Teil 2. 12. Aufl. Berlin 1904. (Makower.)

v. Martens, Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Göttingen 1797. (v. Martens.)

Martin, Über Indossamente, in besonderer Berücksichtigung des Indossaments nach Verfall. Im Neuen Archiv für Handelsrecht von Voigt, Heinecken und Weber Bd. 2 S. 381ff. Hamburg 1860. (Martin im N. Arch. Bd. 2.)

Mitteis, Zu Pseudo-Asconius in Verrem II, 136. In Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 17 S. 559ff. Wien 1890. (Mitteis in Grünhuts Zeitschr. Bd. 17.)

Mittermaier, Das Indossament nach dem Verfalltage. Erläuterung des Art. 16 WO. In Siebenhaars Archiv für Wechsel- und Handelsrecht Bd. 1 S. 10ff. Leipzig 1851. (Mittermaier in Siebenhaars Arch. Bd. 1.)

Nouguier, Des lettres de change. Paris 1875. (Nouguier.)

Pertile, Storia del diritto Italiano I—IV. Padova 1872ff. (Pertile.)

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar. 3. Aufl. Berlin 1906. (Planck.)

Pöhls, Darstellung des gemeinen deutschen und des hamburgischen Wechselrechts. Bd. 2: Darstellung des Wechselrechts. Hamburg 1829. (Pöhls.)

Protokolle der zur Beratung einer allgem. deutschen Wechselordnung in der Zeit vom 20. 10. bis zum 9. 12. 1847 in Leipzig abgehaltenen

Konferenz nebst dem Entwurfe einer Wechselordnung für die preußischen Staaten, den Motiven zu demselben und dem aus den Beschlüssen der Konferenz hervorgegangenen Entwurfe. Leipzig 1848. (Prot.)

Rauth, Der Inhalt des § 952 BGB. Leipziger Diss. (Preisarbeit). Borna-Leipzig 1906. (Rauth.)

Regelsberger, Zivilrechtliche Erörterungen. (Regelsberger.)

Rehbein, Allgem. deutsche Wechselordnung mit Kommentar. 7. Aufl. Berlin 1904. (Rehbein.)

Rießer, Zur Lehre vom Wechselindossament nach Verfall. Im Neuen Archiv für Handelsrecht Bd. 3 S. 1 ff. Hamburg 1862. (Rießer im N. Arch. Bd. 3.)

Ronniger, Das Nachindossament. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1907. (Ronniger.)

v. Savigny, Das Obligationenrecht. Berlin 1851. (Savigny.)

Scaccia, Tractatus de commerciis et cambio. Genovae 1618. (Scaccia.)

Schaps, Zur Geschichte des Wechselindossamentes. Stuttgart 1892. (Schaps.)

Schaube, Einige Beobachtungen zur Entstehungsgeschichte der Tratte. In der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Germ. Abt. Bd. 14 S. 111 ff. Weimar 1893. (Schaube in Zeitschr. der Savigny-Stiftung Bd. 14.)

Siegel, Corpus iuris cambialis. Leipzig 1742. (Siegel.)

Sohm, Über Vertragsschluß unter Abwesenden und Vertragsschluß mit einer persona incerta. In Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 17 S. 16 ff. Erlangen 1873. (Sohm in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 27.)

Staub-Stranz, Kommentar zur Wechselordnung. 6., neubearbeitete Aufl. auf Grund der Fassung der Bekanntmachung v. 3. 6. 1908. Berlin 1908. (Staub-Stranz.)

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 5./6. Aufl. München 1910. (Staudinger.)

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 3. Berlin 1878. (Stobbe.)

Thöl, Das Handelsrecht. 4. Aufl. 1878. (Thöl.)

Treitschke, Alphabetische Enzyklopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze. Leipzig 1831. (Treitschke.)

Volkmar u. **Loewy,** Die deutsche Wechselordnung. Berlin 1862. (Volkmar u. Loewy.)

Wächter, Das Wechselrecht des Norddeutschen Bundes. 1869. (Wächter.)

Wechselordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 3. 6. 1908. (WO.)

Wolff, Das Indossament nach Verfall (Art. 16 allgem. deutschen WO.). In Siebenhaars Archiv für Wechsel- und Handelsrecht Bd. 13S. 137 ff. (Wolff in Siebenhaars Arch. Bd. 13.)

I. Einleitung.

§ 1.

I. Wohl manchem, der die Worte: „Begebung eines Wechsels nach Verfall“ liest, dürfte zunächst der Gedanke kommen, daß eine Wechselbegebung nach Verfall doch eigentlich keine praktische Bedeutung habe, oder daß sie zum mindesten in ihrer Gestalt als Nachindossament auf präjudiziertem Wechsel eine Gefahr für den auf Treu und Glauben beruhenden Verkehr bedeuten könne. Jedoch ist der eine Vorwurf ebenso zurückzuweisen wie der andere. Denn mag auch eine Wechselbegebung nach Verfall in praxi ziemlich selten vorkommen, so kommt sie doch vor, und es ist nicht einzusehen, weshalb ihr da jedwede Bedeutung abgesprochen werden sollte. Dagegen ist der andere Vorwurf, daß nämlich die Wechselbegebung nach Verfall zumal in ihrer Form als Nachindossament auf präjudiziertem Wechsel eine Gefahr für den auf Treu und Glauben beruhenden Verkehr bedeute, nicht ganz ebenso leicht abzutun. Gewiß mag es Verdacht erregen, wenn jemand einen Wechsel, den er bereits hätte realisieren können, trotz Verfall weiterindossiert. Leicht könnte darin eine auf Täuschung gerichtete Absicht liegen. Aber im Interesse der Freiheit des Wechselverkehrs, besonders seiner leichten Beweglichkeit, muß diese Furcht vor einem Mißbrauch zurückgestellt werden. Der Wert und die Bedeutung des Wechsels liegt in einer möglichst leichten Umlaufsmöglichkeit. Deshalb müssen alle unnötigen Erschwerungen verschwinden, wo das Interesse der Zirkulationsfähigkeit und das Bedürfnis des Verkehrs es verlangen. Ein Bedürfnis für die Zulässigkeit des Nachindossamentes liegt aber vor. Man denke z. B. daran, daß jemand einen Wechsel, der auf einen ausländischen Platz lautet, rechtzeitig einzuziehen versäumt hat oder z. B. infolge Verkehrsstörungen nicht in der Lage dazu gewesen ist. Soll derselbe nicht die Möglichkeit haben, den Wechsel weiterzubegeben, z. B. an einen am Wohnort des Wechselschuldners wohnenden Geschäftsfreund, der dann die Realisierung des Wechsels besorgen

könnte. Und sollte er in solchem Falle diesem Geschäftsfreund nicht durch Indossament dem Wechselschuldner gegenüber eine günstigere Stellung verschaffen können als durch bloße Zession? Das Bedürfnis dazu kann nicht geleugnet werden.

Auch der Gesetzgeber hat die Bedeutung und Zulässigkeit der Begebung eines Wechsels nach Verfall anerkannt, indem er ihr in Art. 16 WO. gesetzliche Regelung zuteil werden ließ.

II. Wollen wir nun zur dogmatischen Behandlung der Wechselbegebung nach Verfall übergehen, so gibt es zwei Wege. Der eine Weg, der bisher allgemein beschritten worden ist, ist der folgende: Man beginnt mit einer Darstellung der Wechselbegebung und wendet sich dann der Erörterung des Nachindossamentes zu. Demgegenüber hat Ronniger in seiner im Jahre 1907 veröffentlichten Dissertation[1]) einen anderen Weg eingeschlagen. Derselbe betrachtet zunächst das Indossament in allen seinen Erscheinungsformen, benutzt also als Quellen nicht nur die Wechselordnung, sondern auch das Handelsgesetzbuch und Scheckgesetz. Diese Art des Verfahrens ist von Böhme[2]) mit Recht bekämpft worden, und können wir uns dessen Ausführungen voll und ganz anschließen.

Wir schlagen daher ebenfalls den oben gekennzeichneten Weg ein und wenden uns zunächst zu einer Betrachtung der Natur des Wechsels. Darauf machen wir das Indossament zum Gegenstand unserer Erörterungen, um uns schließlich dem eigentlichen Gegenstand unserer Darstellung, dem Nachindossament, zuzuwenden.

---

[1]) Ronniger S. 8f.
[2]) Böhme S. 3f.

II. Grundlegendes.

Erstes Kapitel.

Der Wechsel.

§ 2.

1. Historischer Überblick.

Über den Ursprung des Wechsels herrscht Streit. Man kann bald sagen: so viel Köpfe sich damit beschäftigt haben, so viel Vermutungen und Ansichten gibt es darüber. So wird z. B. behauptet, der Wechsel sei durch die im Jahre 1181 aus Frankreich vertriebenen Juden[1]) „erfunden" worden. Andere nehmen wieder, mitunter sicher aus patriotischen Beweggründen, die Erfindung des Wechsels für die Genuesen,[2]) Florentiner,[3]) Amalfitaner,[4]) Sizilier und Spanier in Anspruch. Als „höchstwahrscheinlich" bezeichnet es ferner v. Canstein,[5]) daß der Ausgangspunkt des Wechsels bei den Arabern zu suchen sei.

Alle diese Ansichten und Vermutungen nennt Goldschmidt in seinem „Handbuch des Handelsrechtes" I, 1 (1891) S. 409 „Ammenmärchen, denen schon durch die bloße Erwähnung zuviel Ehre geschähe". Zweifellos ist der Wechsel nicht „erfunden" worden. Vielmehr ist durch neuere Untersuchungen[6]) nachgewiesen worden, daß das Wechselgeschäft sicher sowohl seinem Inhalt nach als auch in der ihm typischen Urkundenform bereits im Altertum bekannt gewesen ist. Aber andrerseits ist auch sicher, daß die eigentliche Entwicklung und Verbreitung

---

[1]) Nonguier Bd. 1 S. 39ff.
[2]) Canale Bd. 2 S. 617.
[3]) Pertile Bd. 4 S. 650.
[4]) Camera Bd. 1 S. 547ff.
[5]) v. Canstein S. 12 Note 22a.
[6]) Goldschmidt 1891 S. 56, 82, 92, 408ff.; ders. in Zeitschr. d. Savigny-Stiftung Bd. 10 S. 352ff.; Mitteis in Grünhuts Zeitschr. Bd. 17 S. 559ff.

dieses Rechtsinstitutes erst auf den Geldverkehr der italienischen Handelsplätze des 12. u. 13. Jahrhunderts zurückzuführen ist.

In die Mitte des 12. Jahrhunderts fällt nämlich das Aufblühen des Welthandels der italienischen Städte. Die Kaufleute dehnten ihre Handelsbeziehungen immer weiter aus und gründeten an den größeren Plätzen Filialen (sogen. Kommanditen). Eine besonders hervorragende Stellung nahmen unter den Großkaufleuten schon frühzeitig die Geldwechsler (campsores) ein. Dieselben beschäftigten sich ursprünglich nur mit dem Umtausch von Münzen in eine andere Münzsorte (cambium manuale oder minutum, auch cambium sine litteris genannt). Später verbanden sie damit gleichzeitig die Übermachung des Geldes an einen anderen Platz. Wollte z. B. ein Genueser Kaufmann an einem fremden Platze eine Zahlung leisten, so zahlte er die Summe in Genueser Münze bei einem campsor ein. Dieser bestätigte in einer notariellen Urkunde (Wechselbrief, litterae cambii, cambium per cartam, per litteras) den Empfang und verpflichtete sich gleichzeitig, an dem fremden Platze die entsprechende Summe in der dort gültigen Münzsorte an den vom Einzahler benannten Gläubiger oder dessen nuntius zu zahlen.[7]) Interessant ist, daß auf diese Weise z. B. der Peterspfennig nach Rom bezw. Avignon,[8]) die Unterhaltsgelder der Studenten nach Bologna, die Gelder der Kaufleute zu den Messen usw. übermittelt wurden. Begriffswesentlich ist dabei die Ortsverschiedenheit. Ohne diese ist das Geldzuweisungsgeschäft nicht Wechselgeschäft im Sinne des mittelalterlichen Rechtes; bedient es sich trotzdem der Wechselform, so wird es als „wucherisches" bezeichnet und ist von der Kirche verboten.[9])

Wir haben schon oben erwähnt, daß dieses Wechselgeschäft beurkundet wurde. Die Urkunde nannte man den Wechselbrief (litterae cambii, cambium per cartam, per litteras). Zu den Essentialien des Wechselgeschäftes gehört jedoch die Urkunde nicht, vielmehr konnte dasselbe in der ersten Zeit auch mündlich und formlos abgeschlossen werden. „Scriptura non est de essentia cambii", sagt noch Scaccia.[10]) Immerhin wurde es üblich und später auch notwendig, eine Wechselurkunde auszustellen. Dabei lag ursprünglich die äußere Form der Urkunde gänzlich im Belieben der Parteien. Erforderlich scheint nur gewesen zu sein: das Zahlungsversprechen, die Angabe der Wechselsumme, die Unterschrift und die Bezeichnung der Wechsel-

---

[7]) v. Canstein S. 4.
[8]) Goldschmidt 1891 S. 410.
[9]) Goldschmidt 1891 S. 405f.
[10]) Scaccia § 1 qu. V n. 10.

personen sowie die Valutaklausel.[11]) Streitig ist nun, ob die Urform des Wechselbriefes die Tratte oder der Eigenwechsel gewesen ist. Büsch,[12]) v. Martens[13]) u. a.[14]) vertreten die erstere Ansicht, behaupten also, die Urform des Wechsels sei die Tratte, d. h. Wechselbrief in Form der Anweisung. Demgegenüber vertritt Kuntze[15]) die Ansicht, die Urform des Wechsels sei die Eigentratte oder Kommanditwechsel. Eine dritte Behauptung wird schließlich von Goldschmidt[16]) aufgestellt: er bezeichnet als Urform des beurkundeten Wechsels den domizilierten Eigenwechsel,[17]) der sich ursprünglich an das Seedarlehn angelehnt habe, also Wechselbrief in Form eigenen Zahlungsversprechens mit distantia loci. Dieser Eigenwechsel enthielt stets die aktive, meist die passive (... quos solvere seu solvi facere promittit ...[18]) Orderklausel, bezeichnet ferner den Zahlungsort und die zu zahlende Geldsumme und trägt meist die Wechselklausel „ex causa cambii".

Wenn wir uns nun der Ansicht Goldschmidts anschließen und als Urform des Wechsels den domizilierten Eigenwechsel betrachten, so sehen wir damit folgerichtig die Tratte als eine spätere, daraus erst hervorgegangene Erscheinungsform des Wechsels an und müssen uns nun fragen, wie die Tratte sich aus dem domizilierten Eigenwechsel entwickelt hat. Auch in dieser Hinsicht werden wir den Ausführungen Goldschmidts folgen.[19]) Derselbe sagt, daß der Wechselaussteller dann, wenn er nicht selbst die Zahlung am Zahlungsort bewirken konnte, natürlich einen anderen damit beauftragen mußte, für ihn zu zahlen. Zum Beweise dieses Auftrages, der oft dem Beauftragten noch besonders durch den sogen. Avisbrief mitgeteilt wurde, und zugleich zur Legitimation gab er meist dem Wechselnehmer (Remittenten) eine Anweisung (lettera di pagamento),

---

[11]) H. O. Lehmann S. 43.

[12]) Büsch, Vollständiges systematisches Lehrbuch der gesamten Handelswissenschaften, 3 Bde. 1802—1804, ferner Abhandlung von dem wahren Grunde des Wechselrechtes 1770.

[13]) v. Martens, Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechtes, Göttingen 1797; ferner Grundriß des Handelsrechtes, Göttingen 1820, 3. Aufl.

[14]) z. B. Pertile Bd. 4 S. 653; Biener S. 28, 70ff. u. a.

[15]) Kuntze S. 134ff.; ebenso Grawein S. 84.

[16]) Goldschmidt 1891 S. 418f.

[17]) Ebenso v. Canstein S. 6 u. 17 Anm. 26; gegen ihn und Goldschmidt wendet sich vor allem Freundt Bd. 1 S. 14ff.

[18]) Scaccia § 1 qu. 5 n. 12.

[19]) Goldschmidt 1891 S. 433ff.; vgl. auch Schaps S. 8ff. Gegen die Goldschmidtschen Ausführungen: Schaube in Savigny-Stiftung Bd. 14 S. 111ff. und neuerdings besonders Freundt Bd. 1 S. 91ff.

worin der zur Zahlung Beauftragte angewiesen wurde, an den in der Anweisung benannten Präsentanten des Wechsels zu zahlen. Diese Anweisung, die die Form eines Briefes an sich trägt, ist nicht der Wechselbrief im Rechtssinne, sondern die Ausführung der durch den Wechsel übernommenen Verpflichtung. Sie enthält daher auch nicht die aktive Orderklausel, sondern sie füllt die im Wechsel enthaltene aktive Orderklausel aus, indem sie den Präsentanten bereits benennt. Der Wechsel enthält gewissermaßen Zusagen in blanco, die Anweisung füllt das Blankett aus.

Somit gibt es in diesem Anfangsstadium der Tratte stets zwei Urkunden: den Wechsel und die Anweisung. Ersterer stellt das Rechtsverhältnis zwischen Wechselgeber und Wechselnehmer bezüglich dessen Order fest, die letztere erwähnt dasselbe zwar, regelt aber nur das Rechtsverhältnis zwischen Trassant (Wechselgeber) und Trassat (der zur Zahlung Beauftragte) und legitimiert letzterem gegenüber den Remittenten oder Präsentanten. In ersterer Beziehung ist die Anweisung „tracta", in letzterer „remissa". Zahlt der Trassat dem Remittenten, so ist es so anzusehen, als habe der Trassat dem Trassanten und dieser dem Remittenten gezahlt.

Während es ursprünglich aus dieser Urform der Tratte keine Regreßklage des Remittenten bezw. Präsentanten gegen den Trassanten im Falle der Nichthonorierung des Wechsels gab, sondern auf den zugrunde liegenden Eigenwechsel zurückgegangen werden mußte, wurde dieselbe in der Praxis der Kaufmannsgerichte [20]) bald zulässig, sogar üblich. Man subintellegierte nämlich „ex aequitate mercatoria" einfach in der Tratte das Regreßversprechen des Trassanten. Die notwendige Folge davon aber war, daß der Eigenwechsel neben der Tratte überflüssig wurde, und man stellte nunmehr den Wechsel gleich in der Form der Tratte aus.

Diese Entwicklung dürfte sich im Laufe des 15. Jahrhunderts vollendet haben, in der Folgezeit ist die Tratte die vorherrschende Form des Meßwechsels. Das Wechselindossament begegnet uns in dieser Epoche noch nicht, wenngleich eine Wechselbegebung wohl schon vorgekommen sein dürfte. Die Anfänge eines wirklichen Indossamentes aber finden wir erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (vgl. darüber unten § 4).

---

[20]) Die Kaufmannsgerichte (auch Merkantil- und Meßgerichte) waren entstanden auf Grund von Privilegien, die sich die Gilden der Kaufleute (mercanzia, universitates mercatorum) zu verschaffen gewußt hatten; vgl. v. Canstein S. 3.

§ 3.

2. Begriff und Wesen des Wechsels.

I. Der Begriff des Wechsels wird von den verschiedenen Wechselrechtsschriftstellern ganz verschieden definiert. Es ist ja auch bei der eigenartigen Entwicklung, die der Wechsel im Laufe der Zeit durchgemacht hat, sehr schwierig, eine kurze, ganz zutreffende und befriedigende Definition des Wechsels zu geben. Daher beschränken sich neuerdings manche Schriftsteller darauf, den Wechsel zu beschreiben und eine Definition des Wechsels überhaupt nicht zu geben (so Thöl, Renaud, Braun, Wächter, Grünhut u. a.). Auch wir wollen uns mit der Aufstellung einer erschöpfenden Definition nicht befassen, sondern uns nur allgemein das Wesen des Wechsels klar machen.

Der Wechsel ist eine in gesetzlich vorgeschriebener (Art. 4 WO.) Form ausgestellte Urkunde, worin der Aussteller (auch Trassant) entweder eine Person (Bezogener oder Trassat) anweist, an dem im Papier angegebenen Verfalltage eine bestimmte Geldsumme (Wechselsumme) an die im Papier benannte Person (Wechselnehmer, Remittent) oder deren Order zu zahlen (gezogener Wechsel oder Tratte,[1]) oder worin der Aussteller diese Zahlung selbst zu leisten verspricht (eigener Wechsel[2]).

Beim eigenen Wechsel ist also der Aussteller selbst zur direkten Zahlungsleistung verpflichtet. In der Tratte liegt dagegen in erster Linie nur eine Aufforderung des Ausstellers an den Trassaten, zu zahlen, in zweiter Linie aber ein Versprechen des Ausstellers, im Falle der Nichthonorierung selbst dafür einzustehen. Es ist also bei der Tratte von vornherein ein zur direkten Zahlung am Zahlungstag Verpflichteter gar nicht vorhanden. Denn der Trassat wird durch die Tratte allein noch nicht obligiert, er muß vielmehr, will er sich zur Zahlung der Wechselsumme verpflichten, seinerseits eine Erklärung (Annahme, Akzept) auf die Wechselurkunde setzen. Die den Verpflichtungen entsprechenden Rechte stehen zunächst nur dem Wechselnehmer zu, können aber von diesem durch Indossament weiterübertragen werden. Der Übertragende heißt dann Indossant, derjenige, dem übertragen wird, Indossatar. Jeder Indossatar kann die Rechte auf dieselbe Weise weiterübertragen. Kraft der

[1]) Art. 4 WO.
[2]) Art. 96 WO.

Garantiefunktion des Indossamentes tritt auch der Indossant seinerseits in die Wechselobligation ein (Näheres unten). Es gibt also eine Wechselobligation des Ausstellers, eine solche des Akzeptanten und Wechselobligationen der Indossanten.

II. Welches ist nun das rechtserzeugende Faktum der Wechselobligation? Darüber herrscht Streit. Drei hauptsächliche Theorien (Wechseltheorien[3]) sind zu nennen:

1. Die Begebungsvertragstheorie (auch neuere Vertragstheorie genannt) sagt, die Wechselobligation entstehe durch Vertrag, und sie erblickt die Perfektion dieses Vertrages in dem „Geben und Nehmen" des Papiers. Die Vertreter dieser Theorie sind sehr zahlreich: Thöl,[4]) Renaud,[5]) Bluntschli,[6]) Brunner,[7]) Regelsberger,[8]) Gareis,[9]) Sohm,[10]) Binding,[11]) Stranz,[12]) Langer,[13]) Rehbein[14]) u. a. Auch das Reichsoberhandelsgericht sowie das Reichsgericht haben in einer Reihe von Entscheidungen diese Theorie anerkannt.[15]) So leicht sich durch die Begebungsvertragstheorie aber auch die Verpflichtung eines Wechselschuldners gegenüber seinem nächsten Nachmann erklärt, so schwierig gestaltet sich die Konstruktion der Theorie in Hinsicht auf den obligatorischen Nexus zwischen dem Wechselschuldner und einem späteren, mittelbaren Nachmann. Man operierte hier oft mit einem contractus cum incerta persona,[16]) jedoch konstruieren die meisten Vertreter der Vertragstheorie den Vertrag in der Weise, daß sie die Zwischenleute als Mittelspersonen bei Abschluß der einzelnen Verträge betrachten, und zwar bald als Boten, bald als negotiorum gestores, bald als Mandatare usw.[17]) Goldschmidt[18]) konstruiert „ein einseitiges

---

[3]) H. O. Lehmann S. 145 ff.

[4]) Thöl Bd. 2 §§ 55, 92 ff., 103, 116, 125.

[5]) Renaud § 12.

[6]) Bluntschli S. 3 ff.

[7]) Brunner § 194.

[8]) Regelsberger Bd. 1 S. 5 ff.

[9]) Gareis, Die Kreationstheorie u. in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 21 S. 356 ff.

[10]) Sohm in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 17 S. 72 ff.

[11]) Binding in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 10 S. 411 ff.

[12]) Stranz in Staub-Stranz Anm. 2 zu Art. 8.

[13]) Langer § 7.

[14]) Rehbein Anm. z. Art. 8.

[15]) ROHG. v. 7. 6. 1875 Bd. 17 S. 336 ff., v. 28. 6. 1875 Bd. 17 S. 406, v. 10. 11. 1875 Bd. 19 S. 31 ff.; RG. v. 27. 9. 1881 Bd. 5 S. 82 ff., v. 17. 5. 1895 S. 75 ff.; anders für die Akzeptantenobligation RG. v. 7. 4. 1883 Bd. 9 S. 56 ff.

[16]) vgl. darüber v. Savigny Bd. 2 § 61 S. 88 ff., welcher die Zulässigkeit solcher Verträge mit unbestimmten Personen vom Standpunkt des gemeinen Rechts aus verneint.

[17]) vgl. Thöl Bd. 2 § 125 S. 476 ff.; ROHG. v. 21. 6. 1878 Bd. 24 S. 1 ff.

[18]) Goldschmidt in seiner Zeitschr. Bd. 28 S. 110 ff.

Versprechen des Ausstellers zugunsten aller späteren sukzessiven Papiereigentümer“ und Sohm[19]) „eine ungezählte Reihe von bindenden Vertragsofferten ad incertam personam“ (vgl unten § 5).

2. Die Kreationstheorie von Kuntze[20]) sagt: Die Wechselverpflichtung entsteht durch die Ausstellung der Wechselurkunde bezw. die Niederschrift des Akzeptes bezw. Indossamentes. Der Aussteller erscheint somit, solange der Wechsel noch in seiner Hand ist, als sein eigener Gläubiger. Damit dieses „präparatorische Kreditverhältnis“ aber zu einem wahren Schuldverhältnis werde, ist nötig, daß der Wechsel in die Hand einer extranea persona gelange (und zwar auch gegen den Willen des Ausstellers). Diese Theorie wird außer von Kuntze auch von Dernburg[21]) vertreten. Im engen Anschluß an sie stehen zwei Theorien, welche sie teilweise modifizieren: die Emissionstheorie und die Redlichkeitstheorie. Erstere verlangt, daß die Wechselurkunde absichtlich aus der Hand des Ausstellers in die einer persona extranea gelange (so Jolly[22]) und Stobbe[23])). Letztere, von Grünhut[24]) aufgestellt, erfordert auch noch Gutgläubigkeit des Erwerbers. Die Redlichkeitstheorie sucht damit den Vorwürfen zu entgehen, welche von Ladenburg[25]) gegen die Kuntzesche Theorie erhoben werden, weil nach ihr auch der Dieb die Rechte aus dem Wechsel erwürbe.

3. Die Eigentumstheorie zählt sowohl Vertreter der Kreationstheorie wie der Vertragstheorie zu ihren Anhängern. Sie wird besonders von Goldschmidt,[26]) Gierke,[27]) H. O. Lehmann[28]) u. a. verteidigt. Diese Theorie geht von dem Satze aus, daß nicht die Wechselforderung das Eigentum, sondern das wechselrechtlich begründete Eigentum die Wechselforderung nach sich ziehe. Der Eigentümer des Wechsels ist darnach stets zugleich der Wechselgläubiger. Die Rechte aus dem Wechsel werden also erworben mittels wechselrechtlichen Erwerbs des Eigentums am Wechsel.

---

[19]) Sohm in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 17 S. 72ff.

[20]) Kuntze S. 50ff.; Kuntze u. Brachmann §§ 14, 76ff.; Kuntze in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 6 S. 1ff.

[21]) Dernburg 1888 §§ 12, 257, 1905/06 Bd. 2 § 249.

[22]) Jolly in Pözls VSchr. Bd. 2 S. 537ff.

[23]) Stobbe S. 106ff.

[24]) Grünhut 1871 § 2, 1897 Bd. 1 S. 274ff., 1900 S. 29ff.; Dernburg 1905/06 Bd. 2 § 249 S. 238.

[25]) Ladenburg in Siebenhaars Arch. Bd. 14 S. 290f.

[26]) Goldschmidt in seiner Zeitschr. Bd. 28 S. 64ff.

[27]) Gierke in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 29 S. 256ff.

[28]) H. O. Lehmann S. 255ff.

In eine eingehendere Betrachtung dieser drei Theorien mit ihren sämtlichen Modifikationen einzutreten, besonders das Für und Wider der einzelnen Theorien zu erörtern, dürfte an dieser Stelle zu weit führen. Als herrschende Wechseltheorie kann man für die Wechselobligation des Ausstellers und der Indossanten die Begebungsvertragstheorie, für die Obligation des Akzeptanten die Kreationstheorie bezeichnen. Dies ist jetzt der Standpunkt des Reichsgerichtes,[29]) obwohl dasselbe früher auch für die Verpflichtung des Akzeptanten die Begebungsvertragstheorie anerkannte.

Zweites Kapitel.

Die Wechselbegebung.

§ 4.

1. Historischer Überblick.

Wie oben in § 2 erörtert, enthielt die Tratte, solange sie neben dem Eigenwechsel bestand, die aktive Orderklausel noch nicht. Dies wurde zunächst auch nicht anders, als die Tratte infolge der Subintellegierung des Regreßversprechens in der Praxis den Eigenwechsel verdrängte. Vielmehr vereinbarte der Geber der Valuta (der Remittent) mit dem Aussteller, an wen die Wechselsumme gezahlt werden sollte. Der Name dieser Person wurde dann als Präsentant in die Urkunde aufgenommen. Diese so ausgestellte Tratte übergab der Trassant dem Remittenten, dieser dem Präsentanten, wodurch letzterer mit der Einziehung beauftragt wurde.[1]) Lange Zeit war nun streitig, ob der Präsentant ein Klagrecht gegen den Akzeptanten erhielt, oder ob er nur solutionis causa adjectus sei. Die letztere Ansicht wurde die herrschende, nachdem sich die Rota Genuensis (dec. 10) hierfür erklärt hatte. Der Name adjectus wurde jetzt allgemein statt Präsentant üblich. Später tritt uns der adjectus noch in der Form des adiectus in rem suam entgegen. Als solcher hatte er besonders das Klagrecht ex proprio jure sowie das Recht der Weiterübertragung durch Zession. Damit kommen wir zu zwei weiteren Möglichkeiten der Wechselbegebung in damaliger Zeit: die Zession und die Bevollmächtigung (durch mandatum ad exigendum). Letztere gewährte gleich der einfachen Adiectio dem Remittenten nur

---

[29]) RG. v. 7. 4. 1883 Bd. 9 S. 56, v. 6. 11. 1889 Bd. 24 S. 87 ff.; vgl. auch die oben Note 15 zitierten Entscheidungen.

[1]) Schaps S. 10 f.

die Möglichkeit, sein Recht durch einen Vertreter ausüben zu lassen. Die Zession dagegen gab ihm wie die adiectio in rem suam das Mittel, den Wechsel dem Rechte nach zu übertragen. Dies waren die Formen, in denen eine Wechselbegebung vor dem Aufkommen des Indossamentes möglich war.[2])

Um 1600 herum kam nun in Süditalien eine neue Art der Wechselbegebung auf: die Girata. Sie wurde nicht, wie bisher das mandatum ad exigendum und die Zession, auf einer besonderen Urkunde, sondern auf der Vorderseite des Wechsels selbst erteilt und hatte die Form eines Auftrages an den Trassaten, nicht an die ursprünglich berechtigte, sondern an die hiermit genannte Person zu zahlen. Ein wichtiger Unterschied der Girata von allen bisherigen Begebungsarten war aber der, daß der Girant dem Giraten gleichsam garantierte, ihm also obligiert wurde.

Ungefähr um die gleiche Zeit, und zwar völlig unabhängig von der Girata entstand in Frankreich eine ähnliche Begebungsform: das Endossement. Wirkung und Form war dieselbe wie bei der Girata, nur wurde das Endossement auf die Rückseite des Wechsels (in dorso) gesetzt.

Beide, Girata und Endossement, vereinigten sich später und verbreiteten sich auch über Deutschland, Holland, England und Skandinavien.

Wie ist nun Girata und Endossement, kurz das Indossament im einzelnen entstanden? Darüber herrscht Streit. Es gibt Schriftsteller, die das Indossament von der Skontration,[3]) andere vom Aval,[4]) andere von beiden zusammen,[5]) wieder andere von der Girozahlung,[6]) herleiten. Auf diese Ansichten näher einzugehen, würde hier zu weit führen. Wir wollen uns vielmehr der Lehre von Schaps[7]) anschließen, die ja auch den neuesten Untersuchungen Goldschmidts[8]) entspricht:

Wir knüpfen an die obige Betrachtung der Präsentantenbenennung. Dieses Verfahren wurde allmählich unbequem, und so fügte man die Orderklausel in die Tratte ein, um so dem Remittenten eine nachträgliche Benennung des Präsentanten zu ermöglichen. Die Präsentantenbenennung erfolgte zunächst durch besondere Urkunde, dann aber erhielt sie ihren Platz auf

---

[2]) vgl. Schaps S. 8 ff.
[3]) Martin S. 69; Biener S. 86 u. a.
[4]) Götz bei Ersch u. Gruber I, 68 S. 24 ff.
[5]) Kuntze S. 178 ff.
[6]) So insbesondere italienische Schriftsteller.
[7]) Schaps S. 73 ff., neuerdings bekämpft von Freundt Bd. 2 S. 142 ff.
[8]) Goldschmidt 1891 S. 403 ff., bes. S. 448 ff.

dem Wechsel selbst, und zwar bei der Girata auf der Vorderseite am Fuße der Urkunde, beim Endossement auf der Rückseite. Und dies kam so. Es hatte sich nämlich in Italien schon vorher bei gewissen vermögensrechtlich wertvollen Papieren, z. B. Bankanweisungen, die Sitte ausgebildet, die Vollmacht zu ihrer Einkassierung oder die Übertragung der im Papier verbrieften Rechte nicht in einer speziellen Urkunde, sondern durch einen Vermerk auf dem Papiere selbst zu vollziehen. Dieser Vermerk fand seinen Platz auf der Vorderseite am Fuße der Urkunde und erhielt, da er ja dadurch gewissermaßen die Anweisung in Zirkulation setzte (girare), den Namen Girata. Eine ähnliche Entwicklung läßt sich auch für Frankreich nachweisen, nur daß hier der Vermerk nicht auf die Vorderseite, sondern auf die Rückseite der Urkunde gesetzt wurde und dieser Placierung entsprechend den Namen Endossement erhielt. Diese Art des Übertragungsvermerks wurde nun von der Anweisung auf die Begebung des Wechsels übertragen, und zwar zunächst nur auf die Tratte, dann auch auf den eigenen Wechsel. Bald wurde es auch gebräuchlich, den Wechsel mehrmals zu girieren. Damit war nun das Wechselindossament geboren und konnte dem Wechsel nunmehr zu seiner so großartigen Entwicklung und Verbreitung verhelfen.

§ 5.

2. Begriff und Wesen des Indossamentes.

I. Das Indossament ist eine auf den Wechsel selbst (auch Kopie oder Allonge) gesetzte Willensäußerung des Wechselgläubigers (Indossanten), wonach gemäß der Order des Ausstellers ein neuer Wechselgläubiger (Indossatar) in das Wechselrechtsverhältnis eintreten soll. Es enthält also gleich der gezogenen Tratte selbst Anweisung und Verpflichtung. Das Indossament weist einmal den Trassaten an, die Wechselsumme statt an den Indossanten an den Indossatar zu zahlen, sodann aber weist es den Aussteller[1]) an, den eventuellen Regreß nicht dem Indossanten, sondern dem Indossatar zu leisten. Eine Verpflichtung schließlich enthält das Indossament insofern, als auch der Indossant seinerseits für den Fall der Nichthonorierung Regreß verspricht.

[1]) Da beim eigenen Wechsel Trassat und Aussteller gleichsam zu einer Person verschmolzen sind, so enthält bei ihm auch das Indossament nur eine Anweisung: an den Aussteller zur Zahlung an den Indossatar. Da aber die Tratte die Haupterscheinungsform des Wechsels ist, so soll auf diese Besonderheit nicht weiter eingegangen werden.

Der erste Indossant ist meist der Remittent.[2]) Indossiert sein Indossatar weiter — und dies kann er, denn die im Indossament liegende Anweisung ist eine Orderanweisung —, so enthält dieses Indossament außer dem Regreßversprechen drei Anweisungen, nämlich an Trassat, Aussteller und Indossant. Bei jeder weiteren Indossierung tritt immer eine weitere Anweisung hinzu.

Die Berechtigung des Indossatars aus dem Indossamente ist eine völlig selbständige. Denn infolge der ausdrücklichen oder gesetzlich subintellegierten Orderklausel verpflichten sich der Aussteller und Akzeptant sowie jeder Indossant von vornherein direkt jedem Indossatar (vgl. auch unten). Daher dürfen gegen den Indossatar seitens der Wechselschuldner keine Einwendungen vorgebracht werden, die sich aus ihrem Verhältnis zu den Vormännern desselben ergeben.[3])

Der Inhalt des Indossamentes kann durch Klauseln beschränkt oder aufgehoben werden. So kann der Indossant die Weiterbegebung verbieten, indem er seinem Indossament die Worte „nicht an Order" hinzufügt.[4]) In solchem Falle ist er dann nur noch seinem Indossatar, nicht, wenn dieser, wozu er berechtigt ist, trotzdem weiterindossiert, dessen Nachmännern wechselrechtlich verpflichtet. Er kann aber auch jede Verpflichtung ausschließen, wenn er die Worte „ohne Obligo" beifügt.[5]) In solchem Falle enthält also das Indossament nur noch die event. mehreren Anweisungen, nicht die Verpflichtung.

II. Die Verpflichtung des Indossanten entsteht wie die Wechselverbindlichkeit der Ausstellers und Akzeptanten nicht durch die Niederschrift des Indossamentes (Wechsels, Akzepts), sondern erst durch das Geben und Nehmen des mit dem Indossament versehenen Wechsels an den Indossatar. Dies ist die oben (§ 3) dargestellte Begebungsvertragstheorie, auf deren Standpunkt als den der herrschenden Lehre[6]) wir uns stellen wollen, zumal da dieselbe „auch der juristischen Logik und den Bedürfnissen des Wechselverkehrs am meisten entspricht".[7]) Also durch das Geben und Nehmen der indossierten Wechselurkunde tritt die Perfektion des Wechselvertrages ein. Man muß dabei annehmen, daß zwischen jedem Indossatar und seinem Indossanten,

---

[2]) Beim Wechsel „an eigene Order" der Aussteller (Art. 6 WO.).
[3]) Art. 82 WO.
[4]) Art. 9 Abs. 2 WO.
[5]) Art. 14 WO.
[6]) vgl. die oben § 3 Note 4—19 zitierte Literatur; ferner Goldmann Anm. I zu § 364; Makower Anm. I zu § 364.
[7]) Staub-Stranz Anm. 2 zu Art. 8.

außerdem aber zwischen jedem Indossatar und dem Akzeptanten und zwischen jedem Indossatar und dem Aussteller und schließlich jedem Indossatar und jedem seiner mittelbaren Vormänner derartige Verträge geschlossen werden. Die Konstruktion des ersten Vertrages nämlich zwischen dem Indossatar und seinem Indossanten begegnet keiner Schwierigkeit, anders ist es dagegen mit den Wechselverträgen zwischen Indossatar einerseits und seinen mittelbaren Vormännern, Akzeptant und Aussteller, andrerseits. Das Reichsoberhandelsgericht nimmt hier in einer Plenarentscheidung v. 21. 6. 1878 [8]) Vertragsschließung durch Vermittlung der Zwischenmänner an. Ebenso oder zum Teil ähnlich operiert das Reichsgericht und die meisten Vertreter der Begebungsvertragstheorie (vgl. oben § 3).

Wir wollen hier nicht weiter auf die einzelnen Begründungen und Konstruktionen der Begebungsvertragstheorie eingehen. Trotzdem soll hier noch kurz die schon oben in § 3 gestreifte Theorie von Sohm [9]) Erläuterung finden, da wir uns derselben anschließen möchten und auch im folgenden noch mehrmals darauf zurückkommen werden. Sohm geht davon aus, daß das Wechselversprechen des Indossanten, welches im Indossamente enthalten ist, sich an den Indossatar und dessen Order wendet. In ersterer Beziehung kommt natürlich sofort ein Wechselvertrag zustande. In letzterer Beziehung jedoch gibt der Indossant nur eine ungezählte Reihe von bindenden Vertragsofferten ad incertam personam. Er offeriert nämlich das Akzept der von seinem Indossatar und dessen Nachmännern mit Rücksicht auf sein Wechselversprechen auf ihn erteilten Anweisungen. In dem Nehmen des indossierten Wechsels seitens eines späteren Indossatars liegt dann zugleich die Annahme der Akzeptofferte für die betreffende Anweisung, so daß auf diese Weise zwischen ihm und dem Offerenten der Wechselvertrag zustande kommt. Dies wiederholt sich, so oft Indossamente auf den Wechsel gesetzt bezw. der indossierte Wechsel angenommen wird.

Ein Beispiel wird das Ausgeführte noch besser erläutern. Nehmen wir an: A ist Indossant eines Wechsels. Er indossiert dem B, B dem C, C dem D usw. A schließt dann mit der Erteilung des Indossamentes den Wechselvertrag mit B und offeriert gleichzeitig das Akzept auf die Anweisungen, die der B auf ihn dem C, der C auf ihn dem D usw. später erteilt. Dasselbe geschieht mit B, C usw., sobald sie ihrerseits indossieren. Die

---

[8]) Bd. 24 S. 1 ff.
[9]) Sohm in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 17 S. 75 ff.

Offerte richtet sich dabei ad incertam personam, denn A weiß ja nicht, daß B dem C, C dem D usw. indossieren wird. Aber die incerta persona ist doch insofern bestimmt, als A sich der Order des B verpflichtet, er richtet also seine Offerte nicht an eine völlig unbestimmte Person, sondern an diejenige Person, die B bezw. dessen Order benennen wird. Nimmt nun z. B. D den indossierten Wechsel an, so nimmt er damit gleichzeitig die an ihn gerichteten Akzeptofferten des A und B an, d. h. es kommen damit außer mit C auch mit A und B Wechselverträge zustande. Ähnlich konstruieren sich die Verträge des Indossatars mit dem Aussteller und Akzeptanten.

Der Unterschied der Sohmschen Konstruktion von denjenigen Schriftstellern, die einen contractus cum incerta persona annehmen,[10]) liegt auf der Hand. Bei jenen liegt nur ein Kontrakt, ein Forderungsrecht, aber Wechsel der Gläubiger vor, bei Sohm dagegen eine ganze Reihe von Kontrakten und Forderungsrechten. Daraus erklärt sich auch, daß die Wechselklage derjenigen Indossanten, die den Wechsel im Regreßwege zurückerlangt haben, nicht aus einem jetzt erworbenen, sondern aus ihrem ursprünglichen Forderungsrecht entspringt. Das von ihnen erteilte Indossament hat nicht ihr Recht übertragen, sondern ein neues Recht ihres Indossatars neben dem ihnen verbleibenden Rechte erzeugt. Wir kommen darauf nochmals unten in der Lehre von der Wirkung des Indossamentes zu sprechen.

Die Gegner der Begebungsvertragstheorien bringen als hauptsächlichstes Argument gegen dieselbe vor, daß dann der Wechselschuldner auch gegenüber einem gutgläubigen Dritten die Einrede des mangelnden Begebungsvertrages gemäß Art. 82 WO. als eine Einrede aus dem Wechselrecht haben würde.[11]) Diese Konsequenz wird allerdings in der Literatur vielfach gezogen,[12]) wobei dann als Gegengrund vorgebracht wird, es sei nicht einzusehen, weshalb auch im Wechselverkehr der gute Glaube den Mangel jedes Wechselvertrages decken solle, außerdem könne sich ja der Nehmer dort entschädigen lassen, wo er seinen guten Glauben gelassen habe (nämlich beim Geber). Diese Argumentation erscheint jedoch ziemlich dürftig. Im Gegenteil ist unseres Erachtens der Schutz des gutgläubigen Erwerbers gemäß Art. 74 WO. auch für den Fall eines nichtigen oder mangelnden Begebungsvertrages von seiten der Vertrags-

[10]) z. B. Regelsberger Bd. 1 S. 4 ff.
[11]) z. B. H. O. Lehmann S. 166.
[12]) Staub-Stranz Anm. 65 zu Art. 82; ebenso RG. v. 12. 6. 1885 Bd. 14 S. 22 ff.; abweichend für Akzepthaftung Bd. 24 S. 90 (s. oben § 3).

theorie zu akzeptieren.[13]) Denn Art. 74 WO. ist eben eine speziell zum Schutze des gutgläubigen Erwerbers erlassene Sonderbestimmung.

§ 6.

3. Die Wirkungen des Indossamentes.

Wie der Inhalt des Indossamentes ein zwiefacher ist, nämlich Anweisung und Regreßversprechen, so ist auch seine Wirkung eine doppelte: Übertragung und Verpflichtung. In ersterer Beziehung spricht man von Transportfunktion, in letzterer von Garantiefunktion. Beide sollen im folgenden gesondert behandelt werden.

§ 7.

a) Die Transportfunktion.

Die Transportfunktion des Indossamentes finden wir statuiert im Art. 10 WO. Darnach gehen durch das Indossament alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über. Dieser „Übergang" der Rechte ist nun nicht so gemeint, daß damit der alte Gläubiger (Indossant) aufhört, Gläubiger zu sein und ein neuer Gläubiger (Indossatar) an seine Stelle tritt.[1]) Vielmehr müssen wir uns vom Wortlaut des Gesetzes lösen und sagen: Der Indossant gibt sein Gläubigerrecht nicht auf, sondern stellt nur die Geltendmachung desselben unter die suspensive Bedingung der Wiedereinlösung im Regreßwege.[2]) Also der Indossant bleibt zwar Gläubiger, aber er kann seine Gläubigerschaft nur ausüben existente condicione. Löst er im Regreßwege den Wechsel ein, so lebt nicht sein altes Gläubigerrecht wieder auf, sondern er klagt kraft seines ursprünglichen Gläubigerrechtes, das ihm auch in der Zwischenzeit (pendente condicione) nicht verloren gegangen war. Es tritt also durch das Indossament nicht ein neuer Gläubiger an Stelle des alten, sondern es tritt ein neuer Gläubiger hinzu. Es entsteht also eine Solidargläubigerschaft: Der Indossant bleibt Gläubiger, jedoch erhält sein Recht bedingte Gestalt; der Indossatar wird neben ihm Vollgläubiger.[3])

Im einzelnen zerfällt die Transportfunktion des Wechselindossaments in drei Wirkungen:

---

[13]) Ebenso Jacobi.
[1]) Grünhut 1897 Bd. 1 § 28 S. 291.
[2]) Staub-Stranz Anm. 6 zu Art. 10.
[3]) K. Lehmann S. 651; Staub-Stranz a. a. O.

1. Die Legitimationswirkung. Diese enthält Art. 36 WO. Darnach ist der Indossatar nur dann als Wechselberechtigter formell legitimiert, wenn eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten vom Remittenten bis auf ihn herabführt. Diese ununterbrochene Reihe von Indossamenten ist vorhanden, wenn das erste Indossament mit dem Namen des Remittenten und jedes folgende mit dem Namen des Indossatars des unmittelbar vorhergehenden Indossamentes unterzeichnet ist. Sind Blankoindossamente auf dem Wechsel, so kann das unmittelbar darauffolgende Vollindossament mit jedem beliebigen Namen als Indossant unterzeichnet sein; denn es ist anzunehmen, daß dieser Indossant zuletzt den Wechsel mittels des Blankoindossamentes erworben habe. Die formelle Legitimation hat der Wechselschuldner zu prüfen. Dagegen unterliegt die materielle Legitimation seiner Prüfungspflicht nicht. Dem formell legitimierten Inhaber fehlt die materielle Legitimation, z. B. wenn er den Wechsel in bösem Glauben oder grobfahrlässiger Unkenntnis erworben hat. Alsdann ist er auch zur Herausgabe des Wechsels verpflichtet (Art. 74 WO.). Leistet der Wechselschuldner einem solchen formell legitimierten, materiell aber nicht legitimierten Wechselinhaber in gutem Glauben an die materielle Legitimation, so wird er befreit.

2. Die Gläubigerschaftswirkung. Der gemäß Art. 36 legitimierte Wechselinhaber erwirbt durch das Indossament alle Rechte aus dem Wechsel, d. h. er wird Wechselgläubiger. Zu seiner äußeren Legitimation muß jedoch der gute Glaube dazu kommen, nämlich der gute Glaube daran, „daß der formellen Gültigkeit des Erwerbsaktes auch die materielle Gültigkeit entspreche“.[4]) Somit ist z. B. der gute Glaube ausgeschlossen, wenn der Wechselinhaber beim Erwerb weiß oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht weiß, daß sein Vormann das Wechselrecht nicht besitzt. Der Indossatar erwirbt jedoch die Gläubigerrechte originär, unabhängig vom Rechte seines Vormannes; denn er ist nicht dessen Rechtsnachfolger, sondern er erlangt das Forderungsrecht gegen jeden Wechselschuldner selbständig durch den sich im Momente des Wirksamwerdens des Indossamentes mit dem Wechselschuldner perfizierenden Vertrages (s. oben). Daher können dem Indossatar auch nur die Einreden entgegengesetzt werden, die aus dem Wechselrechte hervorgehen oder die dem Schuldner aus seinem unmittelbaren Verhältnis zum Indossatar erwachsen, nicht dagegen Einreden aus der Person der Vormänner (Art. 82 WO.).

---

[4]) Staub-Stranz Anm. 3β zu Art. 74.

3. Die Eigentumswirkung. Treffen die Voraussetzungen der Art. 36, 74 WO. zu, so erwirbt der Indossatar neben der Wechselgläubigerschaft auch das Wechseleigentum, d. h. das Eigentum am Wechsel. Das Eigentum am Wechsel wird also nicht nach Sachenrecht erworben, sondern nach Obligationenrecht. Wer Gläubiger ist, hat auch das Eigentum. Wer das Recht aus dem Papier erwirbt, erwirbt auch das Recht am Papier; denn nicht das Papier ist die Hauptsache, sondern das Forderungsrecht.[5]) Es gilt also § 952 BGB. (bestr.).[6])

§ 8.

b) Die Garantiefunktion.

I. Die Garantiefunktion des Indossamentes enthält Art. 14 WO. Darnach haftet der Indossant jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Wie wir oben in § 5 gesehen haben, kann der Indossant diese Wirkung ausschließen, indem er seinem Indossamente die Worte „ohne Obligo" beifügt (Art. 14 WO.). Die Garantiefunktion ist also dem Indossamente nicht essentiell, sondern sie ist nur naturale negotii.[1])

II. Welches ist nun der Inhalt der wechselmäßigen Haftung des Indossanten? Dieselbe erstreckt sich auf:

1. Regreß mangels Zahlung im Fall der Nichtleistung seitens des Trassaten. Zahlt also der Bezogene nicht, so ist jeder Indossant seinen Nachmännern gegenüber kraft seines Indossamentes selbst zur Zahlung verpflichtet;

2. Regreß mangels Annahme für den Fall der Akzeptverweigerung. Weigert sich also der Bezogene die Tratte zu akzeptieren, oder gibt er nur ein modifiziertes Akzept, so ist der Indossant jedem späteren Wechselinhaber gegenüber verpflichtet zur Sicherheitsleistung in Höhe der Wechselsumme (bezw. des betreffenden Teiles davon) und der durch die Nichtannahme verursachten Kosten;

3. Regreß mangels Sicherheit des Akzeptanten. Gerät z. B. der Akzeptant in Vermögensverfall, so ist jeder Indossant jedem späteren Wechselinhaber gegenüber zur Sicherheitsleistung in Höhe der Wechselsumme nebst Kosten verpflichtet;

---

[5]) Makower Anm. II, 6 zu § 363.

[6]) So Rauth S. 20, 30, 37 ff., 45 ff.; anders H. O. Lehmann S. 487 ff.; Grünhut 1871 S. 8; Planck Anm. 2 a zu § 952; Staudinger Anm. 1 e δ zu § 952.

[1]) Staub-Stranz Anm. 3 zu Art. 14.

4. die Verpflichtung auf ordnungsmäßiges Verlangen späterer Wechselinhaber, seinen Vormann um Ausstellung von Duplikaten anzugehen und auf diesen sein Indossament zu wiederholen.[2])

§ 9.

4. Wie verhält sich das Indossament zur Zession und Delegation?

Wir haben oben bei der Besprechung des Begriffs und Wesens des Indossamentes gesehen, daß sich das Indossament darstellt als ein Vertrag oder besser eine Summe von Verträgen, abgeschlossen zwischen jedem Indossatar einerseits und jedem Vormann andrerseits. Mit der Perfektion des Vertrages tritt der Indossatar in die Wechselrechte, der Indossant in die Wechselobligation ein. Wir haben ferner in § 7 gesehen, daß dieses Eintreten des Indossatars in die Wechselrechte nicht aufzufassen ist als eine Übertragung der Rechte dergestalt, daß der Übertragende sein Recht überhaupt aufgibt, vielmehr als das Hinzutreten eines neuen Gläubigers. Das Indossament ist also nicht Zession,[1]) sondern es ist ein dem Wechsel eigentümlicher Übertragungsakt der Wechselrechte.

Damit setzen wir uns aber in Gegensatz zu der früher oft vertretenen Lehre,[2]) daß das Indossament eine Zession sei. Gegen diese Theorie spricht vor allem der Umstand, daß durch die Zession nur die Forderung, durch das Indossament auch das Eigentum am Wechsel übergeht. Ferner der Zedent gibt die Forderung auf, der Indossant behält sie.[3]) Die Forderung erwirbt der Zessionar nur in der Form, in der sie der Zedent gehabt hatte, also mit den ihr anhaftenden Einreden. Der Indossatar dagegen erwirbt sie originär, so daß ihm Einreden ex persona indossantis nicht entgegengesetzt werden können. Schließlich: Der Zedent haftet nur bei unentgeltlicher Zession und nur für Verität der Forderung zur Zeit der Zession (BGB. § 437), der Indossant auch, wenn er ohne Entgelt indossiert, für die Regreßsumme, welche also wesentlich höher ist als die Wechselsumme, und zwar wie sich dieselbe darstellt zur Verfallzeit. Andere Unterscheide vgl. bei v. Canstein S. 301 f. und Krauße

---

[2]) Art. 66 WO.

[1]) Dies hervorgehoben zu haben, ist das Verdienst von Einert S. 123 und Thöl Bd. 2 § 113 S. 424 ff.

[2]) Sogen. Zessionstheorie: Treitschke Bd. 1 S. 448 ff.; Brunner S. 168 ff.; Ladenburg in Buschs Arch. Bd. 41 Nr. 99; Budde S. 74 ff.

[3]) Diesen wichtigen Unterschied hat auch das ROHG. in seiner Entsch. v. 21. 6. 1878 in Bd. 24 S. 1 ff. betont.

S. 69ff. — Wir können sogar im Gegenteil sagen: Das Indossament ist nicht nur nicht Zession, letztere ist vielmehr eine zweite, neben dem Indossament bestehende, weniger wirksame Übertragungsmöglichkeit der Wechselrechte.[4])

Am nächsten dem Indossament steht noch die Delegation.[5]) Aber auch hier macht sich ein wesentlicher Unterschied bemerkbar. Zwar entsteht kraft des Novationswillens eine neue originäre Schuld des Delegaten, aber die Delegation des römischen Rechts bewirkt, daß durch die Akzeptstipulation ein neuer Gläubiger an die Stelle des alten tritt, das Indossament dagegen bewirkt nur ein Hinzutreten eines neuen Gläubigers.

Auch andere Theorien[6]) sind sonst vertreten worden, doch wollen wir darauf nicht weiter eingehen. Uns kam es hier nur darauf an, besonders den Unterschied zwischen Indossament und Zession klarzustellen, da wir hierauf in der Lehre vom Nachindossament auf protestiertem Wechsel zurückgreifen müssen. Resümierend können wir sagen: Das Indossament ist nicht Zession,[7]) es ist auch nicht Delegation, obwohl es letzterer sehr nahe steht. Das Indossament hat mit beiden nichts gemein, es ist vielmehr ein dem Wechselrecht ganz eigentümlicher Rechtsakt.

---

[4]) K. Lehmann S. 652; H. O. Lehmann in Jherings Jahrb. Bd. 34 S. 430; Staub-Stranz Anm. 9 zu Art. 9; RG. v. 14. 7. 1894 Bd. 33 S. 143ff.

[5]) Sohm in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 17 S. 71ff.

[6]) z. B. „Indossament ist eine neue Tratte"; so Thöl Bd. 2 § 114 S. 428ff.; Goldschmidt in seiner Zeitschr. Bd. 14 S. 655; dagegen Dernburg 1905/06 Bd. 2 § 266, Bd. 2, 1 S. 287f.

[7]) Prot. S. 28 § 119: „Denn Indossament und Zession wären in ihrem inneren Wesen voneinander verschiedene Dinge".

III. Die Wechselbegebung nach Verfall.

Erstes Kapitel.

Das Nachindossament im allgemeinen.

§ 10.

1. Einleitendes.

I. Nachdem wir uns nun mit der Natur des Wechsels sowie der Natur und Wirkung des Indossamentes in aller Kürze beschäftigt haben, hoffen wir, die Grundlage für die folgenden Erörterungen geschaffen zu haben, und kommen somit zu dem eigentlichen Gegenstand unserer Darstellung: zu dem Nachindossament. Setzen wir dasselbe zunächst ohne jede theoretische Erörterung in Beziehung zu dem eigentlichen Indossament, so werden wir es wohl als eine Unterart des Indossamentes betrachten. Wir würden dann sagen: das Indossament zerfällt in zwei Arten: das Indossament vor Verfall (eigentliches Indossament) und das Indossament nach Verfall (Nachindossament). Der Grenzpunkt würde dann also der Verfalltag des Wechsels sein.

II. Hat der Verfalltag überhaupt einen Einfluß auf die Natur des Wechsels und der Wechselobligation? Wir können diese Frage, wenn wir auf das über die Natur des Wechsels bisher Gesagte zurückblicken, entschieden verneinen und haben auch nicht nötig, auf den Streit einzugehen, der in dieser Hinsicht in der Literatur teilweise herrscht.[1]) Im Resultat kommt derselbe immer darauf hinaus, zu erörtern, ob es, rein theoretisch betrachtet, begründeter wäre, das Nachindossament hätte Indossaments- oder es hätte Zessionswirkung. Auf diese Frage brauchen wir jedoch nicht einzugehen; denn wir haben eine positivrechtliche Regelung der Wirkung des Nachindossamentes, welche in

[1]) Grünhut 1897 Bd. 2 S. 168ff.; vgl. Ronniger S. 26ff.; Böhme S. 14ff.

dieser Beziehung wenigstens den Ansprüchen des Wechselverkehrs vollkommen genügt, und mit deren Darstellung können wir uns begnügen.

§ 11.

2. Geschichtliche und literaturhistorische Übersicht.

I. Ob schon in den frühesten Zeiten des Indossamentes eine Weiterbegebung eines schon verfallenen Wechsels möglich gewesen ist, ist sehr zweifelhaft; jedenfalls besitzen wir dafür keine Beweise. Immerhin hat die Vermutung, daß das Nachindossament schon frühzeitig vorgekommen ist, etwas für sich, denn man muß doch die Unzulänglichkeit der damaligen Nachrichtenübermittlung sowie des gesamten Verkehrswesens in Betracht ziehen. Erwähnt finden wir das Nachindossament erst um 1700, so z. B. in einem Leipziger Schöffengerichtsurteil von 1718,[1]) worin das Nachindossament für unzulässig erklärt wurde, während ein Gutachten der Leipziger Kramermeister und Deputierten vom Jahre 1733[2]) besagt, daß es sowohl in Leipzig als in den meisten Wechselplätzen erlaubt sei, Wechsel sowohl vor wie nach der Verfallzeit zu indossieren. Auch sonst waren die Ansichten über die Gültigkeit und Ungültigkeit sowie über die Wirkungen des Nachindossamentes sehr verschiedene. Bald wurde das Nachindossament vom Gesetz verboten, bald für statthaft erklärt, bald wurde ihm nur Zessions-, bald Indossamentswirkung zuerkannt. Wie sich dieser Kampf der Meinungen in der Gesetzgebung im einzelnen abgespielt hat, darüber finden wir bei Ronniger[3]) eine umfassende Zusammenstellung, auf die wir verweisen können.

II. Auch in der gemeinen deutschen Doktrin herrschten die widerstreitendsten Ansichten. So hält Cropp[4]) eine Begebung des Wechsels nach dem Verfalltage für überhaupt unzulässig, während Meno Pöhls[5]) sie zwar für statthaft hält, ihr aber nur Zessionswirkung zubilligt. Eine eigentümliche Ansicht finden wir bei Treitschke.[6]) Derselbe scheidet zwischen dem Verhältnis des Nachindossatars zu Aussteller und Indossanten und seinem Verhältnis zu Akzeptanten und Nachindossanten. In ersterer Beziehung gibt er dem Nachindossamente nur Zessions-

[1]) Siegel Bd. 2 S. 197; vgl. Schaps S. 174.
[2]) Siegel Bd. 2 S. 164; Grünhut 1871 S. 16 und Schaps S. 174.
[3]) Ronniger S. 3f.
[4]) Cropp, Gutachten S. 156f.
[5]) Pöhls Bd. 2 S. 346.
[6]) Treitschke Bd. 1 S. 503.

wirkung, in letzterer aber Indossamentswirkung, jedoch nur, falls der Wechsel mit der nächsten Post eingesandt, präsentiert und protestiert wird. Thöl[7]) legt dem Nachindossamente die volle wechselmäßige Wirkung nur im Verhältnis zu dem oder den Nachindossanten bei, in dem Verhältnis zu Aussteller, Akzeptant und Indossanten dagegen gibt er nur die Rechte des Vormannes, was er aber nicht als Zessionswirkung, sondern als Folge der wechselmäßigen Legitimation betrachtet. Eine ganz eigentümliche Lehre finden wir schließlich bei Biener.[8]) Dieser unterscheidet zwischen akzeptiertem und nicht akzeptiertem Wechsel. Nur für den akzeptierten Wechsel gestattet er das Nachindossament. Komme es trotzdem beim nicht akzeptierten Wechsel vor, so habe es nur Zessionswirkung. Werde dagegen ein akzeptierter Wechsel nach Verfall weiterindossiert, so habe der Nachindossatar seine vollen wechselmäßigen Rechte gegenüber dem Akzeptanten, ebenso die vollen wechselmäßigen Rechte gegenüber dem oder den Nachindossanten, dagegen habe er gegenüber Aussteller und Indossanten nur Regreß als Stellvertreter des letzten Inhabers vor Verfall.

III. Wir sehen also, daß die Ansichten der Schriftsteller wie der Gesetzgeber[9]) sehr verschieden waren, und daß sie sich dabei vielfach durchkreuzten. Eine Klärung der Verhältnisse fand erst statt, als sich die Leipziger Konferenz zur Beratung einer allgem. deutschen Wechselordnung, welche von Oktober bis Dezember 1847 tagte, mit der Entscheidung der Frage befaßte. Das Ergebnis ihrer Beratung und Beschlüsse war der Art. 16 WO.

§ 12.

3. Art. 16 WO.

I. Art. 16 WO. lautet:

Wenn ein Wechsel indossiert wird, nachdem die für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Akzept gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossiert haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits mangels Zahlung protestiert worden, so

---

[7]) Thöl Bd. 2 § 128 S. 486ff.
[8]) Biener S. 436.
[9]) Ronniger a. a. O.

hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Akzeptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossiert haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

II. Man kann die Fassung dieses Artikels durchaus nicht als gelungen bezeichnen. Zwei wichtige Fragen sind in ihm überhaupt nicht berührt, so daß sich daran nun die heftigsten Kontroversen knüpfen. Die eine Frage ist die: binnen welcher Frist muß der Wechsel im Falle des Abs. 1 präsentiert werden, damit der Regreß gegen die Nachindossanten eines präjudizierten Wechsels gewahrt bleibe? Ferner ist ganz unberücksichtigt gelassen die Frage, wie denn eigentlich im Falle des Abs. 2 die Wirkung des Nachindossamentes auf protestiertem Wechsel aufzufassen ist. Erwirbt der Nachindossatar selbständige Rechte oder hat er von seinem Indossanten abgeleitete Rechte? Wir kommen auf diese Fragen noch im Verlauf unserer Untersuchung zurück.

§ 13.

4. Begriff und Arten des Nachindossamentes.

Das Nachindossament ist ein Indossament, durch das der Wechsel nach unbenutztem Ablauf der für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmten Frist oder nach der Protesterhebung übertragen wird. Dabei unterscheidet also das Gesetz, ob der Wechsel bereits rechtzeitig protestiert war oder nicht, und teilt den Artikel demgemäß in zwei Absätze ein. Im letzteren Falle spricht man von Nachindossament auf präjudiziertem Wechsel, im ersteren Falle von Nachindossament auf protestiertem Wechsel. Beide Arten sind von der Wechselordnung ganz verschieden behandelt worden und sollen dementsprechend auch im Verlauf der folgenden Untersuchung gesondert erörtert werden.

Zweites Kapitel.

Das Nachindossament auf präjudiziertem Wechsel.

§ 14.

1. Im allgemeinen.

I. Wie wir oben gesehen haben, enthält der Wechsel ein Wechselversprechen des Ausstellers, das Indossament ein Wechsel-

versprechen des Indossanten. Beide, sowohl Aussteller wie Indossant, versprechen, im Falle der Nichthonorierung des Wechsels durch den Trassaten selbst Zahlung zu leisten. Dieses Regreßversprechen ist jedoch ein bedingtes; bedingt nämlich dadurch, daß der Wechsel bei Verfall gehörig zur Zahlung präsentiert und mangels Zahlung protestiert worden sei, und zwar durch die legitimierte Person (Art. 36, 41, 54 WO.). Präsentation und Protest sind also condicio sine qua non des Regresses mangels Zahlung. Werden Präsentation und Protest unterlassen, so erlischt die Regreßpflicht des Ausstellers und der Indossanten, wechselrechtliche Ansprüche können gegen sie nicht geltend gemacht werden.[1])

II. Anders ist es dagegen mit der Verpflichtung des Akzeptanten. Seine durch das Akzept entstandene Wechselverbindlichkeit ist eine unbedingte. Er verspricht, die Wechselsumme zu zahlen, auch ohne daß Präsentation und Protest erfolgt ist.[2]) Wird weder präsentiert noch protestiert, so bleibt trotzdem seine Verpflichtung bestehen, und da der Wechsel jetzt verfallen ist, so kann von ihm nunmehr jederzeit Zahlung gefordert werden. Indossiert jetzt der Wechselinhaber den verfallenen, nicht protestierten Wechsel weiter (Nachindossament auf präjudiziertem Wechsel), so weist er damit den Akzeptanten an, das, was er ihm schuldet, nunmehr dem Indossatar und dessen Order zu zahlen. Auf diese Anweisung hat der Akzeptant schon im voraus die Akzeptofferte erteilt, indem er sich dem Remittenten und dessen Order verpflichtete. Auch hier perfiziert sich also durch Geben und Nehmen des nachindossierten Wechsels ein Vertrag zwischen Nachindossatar und Akzeptant, denn jener nimmt gleichzeitig mit dem nachindossierten Wechsel auch die im voraus erteilte Akzeptofferte des Akzeptanten auf die betreffende Anweisung an. Folgeweise erlangt der Nachindossatar selbständige Rechte gegenüber dem Akzeptanten (Art. 16 Abs. 1 WO.; vgl. unten §§ 17, 20).

III. Das Nachindossament des präjudizierten Wechsels enthält aber wie das gewöhnliche Indossament außer der Anweisung an den Akzeptanten gleichzeitig das Versprechen des Nachindossanten, selbst an den Nachindossatar oder dessen Order zu zahlen, falls der Trassat oder Akzeptant Zahlung nicht leistet. Denn wenn auch der Verfalltag bereits — wie aus dem Wechsel ersichtlich ist — verstrichen ist, so stellt der Nachindossant

---

[1]) Anders Ronniger S. 49 § 18 Nr. 3; vgl. unten § 21.

[2]) Eine Ausnahme bestand hier früher für den Wechsel mit benanntem Domiziliaten; dies ist anders seit dem Protestgesetz v. 30. 5. 1908; vgl. Art. 48 u. 99 WO. in der Fassung der Bekanntm. v. 3. 6. 1908.

seinem Indossatar doch eine Berichtigung der Wechselsumme für spätere Zeit in Aussicht und übernimmt dafür durch Regreßversprechen wechselmäßige Garantie. Er gibt damit auch im voraus die Akzeptofferten ab für alle Anweisungen, die vom Nachindossatar und dessen Order mit Rücksicht auf sein Regreßversprechen auf ihn erteilt werden. Mit dem Nehmen des Nachindossaments seitens eines späteren Nachindossatars wird gleichzeitig die ihn betreffende Akzeptofferte angenommen, und es perfiziert sich damit zwischen ihm und dem Offerenten ein eigener Wechselvertrag. Demgemäß bestehen also zwischen jedem Nachindossatar und jedem seiner nachpräjudiziellen Vormänner derartige Wechselverträge. Folgeweise erwirbt jeder Nachindossatar gegen jeden Nachindossanten volle wechselmäßige Rechte, und zwar originär (Art. 16 Abs. 1 WO.; vgl. unten §§ 17, 22).

IV. Wir haben also gesehen, daß das Nachindossament auf präjudiziertem Wechsel wie das gewöhnliche Indossament sowohl Anweisung wie Verpflichtung enthält. Es hat ebenfalls Transport- wie Garantiefunktion, hat also vollkommen dieselben Wirkungen wie das Vorindossament.[3]) Daher ist das Nachindossament auf präjudiziertem Wechsel ein echtes Indossament.[4])

§ 15.

2. Die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 WO.

I. Voraussetzung des Art. 16 Abs. 1 WO. ist ein Indossament auf einem präjudizierten Wechsel, d. h. auf einem Wechsel, der verfallen, aber nicht während der gesetzlich bestimmten Frist mangels Zahlung protestiert worden ist. Im einzelnen muß also vorliegen:

1. Ein Wechsel. Dabei ist gleichgültig, ob derselbe eine Tratte oder ein eigener Wechsel[1]) ist, ob die Tratte akzeptiert ist oder nicht.[2]) Der Wechsel muß jedoch formell gültig sein, seine materielle Gültigkeit ist dagegen nicht erforderlich. Ferner muß der Wechsel noch die Wechselkraft besitzen, es darf also die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen sein.[3])

---

[3]) ROHG. v. 6. 12. 1872 Bd. 8 S. 167 f.

[4]) Rehbein Anm. 21 zu Art. 9–17.

[1]) Art. 98 WO.; vgl. ROHG. v. 18. 10. 1872 Bd. 7 S. 316 ff.; Staub-Stranz Anm. 2 zu Art. 98.

[2]) Grünhut 1897 Bd. 2 S. 177; Staub-Stranz Anm. 2 zu Art. 16; Rehbein Anm. 19 zu Art. 9—17; anders Biener S. 437; Martin im N. Arch. Bd. 2 S. 407, 412.

[3]) Rehbein Anm. 19 zu Art. 9—17.

2. Ein verfallener Wechsel. Verfallen ist der Wechsel mit dem Ablauf des Verfalltages, d. h. des Tages, an dem nach dem Inhalte des Wechsels Zahlung geleistet werden soll. Dabei sei daran erinnert, daß dies nicht der Zahlungstag zu sein braucht. Beide sind nicht identisch: Verfalltag ist der Tag, an dem gemäß Wechselinhalt Zahlung geleistet werden soll, Zahlungstag dagegen der Tag, an dem die Leistung gefordert werden kann. Fast immer werden beide Tage zusammenfallen, eine Ausnahme liegt aber z. B. vor, wenn der Verfalltag ein Sonn- oder Feiertag ist, dann ist Zahlungstag der nächste Werktag.[4])

3. Ein während der Protestfrist **nicht** protestierter Wechsel. Es muß also die Protestfrist abgelaufen sein, ohne daß Protest mangels Zahlung erhoben worden ist. Die Protestfrist ist abgelaufen, sobald der zweite Werktag nach dem Zahlungstag verstrichen ist, wobei das Protestgesetz v. 30. 5. 1908 noch instruktionell[5]) vorschreibt, daß der Protest nur zwischen 9 Uhr früh und 6 Uhr abends aufgenommen werden „soll".[6]) Ist nun ein Protest zwar aufgenommen, derselbe aber formell ungültig, zu spät oder zu früh (bezüglich der Frist), so gilt der Wechsel als nicht potestiert.[7]) Ein Nachindossament auf einem solchen nicht gehörig protestierten Wechsel wäre also ein Nachindossament auf präjudiziertem Wechsel.

4. Ein Nachindossament auf einem solchen verfallenen und innerhalb der Frist nicht protestierten Wechsel. Dabei ist bezüglich der Frage, ob das Indossament vor oder nach der Präjudizierung erteilt worden ist, nicht die Niederschrift des Indossamentes, sondern die Profektion des Begebungsvertrages, d. h. das Geben und Nehmen des indossierten Papieres maßgebend. Die Zeit der Erteilung des Indossamentes muß dabei derjenige beweisen, der Rechte hieraus für sich ableitet.[8])

II. An das Erfordernis des Ablaufes der Protestfrist knüpft sich eine bekannte Streitfrage, ob nämlich ein Indossament, welches zwar nach Verfall, aber vor Ablauf der Protestfrist auf den Wechsel gesetzt worden ist, als Vor- oder als Nachindossament zu betrachten ist. v. Canstein[9]) meint, daß ein solches Indossament ein Nachindossament sei. Er legt dabei das Hauptgewicht auf den Verfalltag und ist der Ansicht, daß die Wechsel-

---

[4]) Art. 92 WO.
[5]) Staub-Stranz Anm. 5 zu Art. 92.
[6]) Art. 92 Abs. 2 WO. in der Fassung der Bekanntm. v. 3. 6. 1908.
[7]) RG. v. 4. 5. 1880 Bd. 1 S. 293 f.; Rehbein Anm. 20 zu Art. 9—17.
[8]) Kuntze u. Brachmann S. 178 u. a.
[9]) v. Canstein in Buschs Arch. Bd. 37 S. 139 ff.

ordnung, wenn sie in Art. 16 Abs. 1 außer dem Verfall, noch die Nichterhebung des Protestes während der gesetzlichen Frist fordere, nur eine Unterart des Nachindossamentes regle. Dies widerspricht aber direkt dem Gesetz. Vielmehr ist ein solches Indossament mit der herrschenden Lehre als Vorindossament anzusehen.[10]) Der Indossatar muß also in solchem Falle schleunigst Protest erheben lassen, will er sich die Regreßrechte gegen die Vorindossanten wahren. Da darin eine Härte liegen kann, wollen manche Schriftsteller den Fall ausnehmen, daß der Indossant den Wechsel zwar noch vor Ablauf der Protestfrist, aber so spät indossiert, daß der Indossatar nicht mehr rechtzeitig protestieren kann. Für diesen Ausnahmefall wollen sie eine Haftung des Indossanten wie eines Nachindossanten anerkennen.[11]) Wenn auch die Billigkeit dieser Ansicht anzuerkennen ist, ist sie doch de lege lata gesetzwidrig.

§ 16.

3. Seine Form.

Über die Form des nachpräjudiziellen Indossamentes enthält das Gesetz keine Bestimmung. Demgemäß gelten auch für das Nachindossament die allgemeinen Vorschriften:

1. Das Nachindossament muß ein schriftlicher Vermerk sein, und zwar auf Wechsel, Kopie oder Allonge.[1]) Gemäß Handelsgebrauch wird es in der Regel auf den Rücken des Papieres gesetzt (vgl. oben § 4). Ein Skripturakt gleichen Inhaltes auf einem vom Wechsel abgesonderten Papier — es sei denn die Kopie — gilt nicht als Indossament.[2]) Erscheint das Indossament auf der Allonge, so muß dieselbe mechanisch mit dem Wechsel verbunden sein. Als Unterschrift muß das Nachindossament den Namen des Indossanten tragen.

2. Das Nachindossament kann sowohl in der Form des Vollwie des Blankoindossamentes erteilt werden,[3]) d. h. es kann der Name des neuen Gläubigers (Nachindossatar) im Indossamente genannt sein oder nicht. Ist das Nachindossament in Form des Blankoindossamentes gegeben worden, so kann es vom Blankoindossatar ausgefüllt (Art. 13 WO.) oder ohne Ausfüllung, sei es

---

[10]) Staub-Stranz Anm. 3 zu Art. 16; Rehbein Anm. 18 zu Art. 9 bis 17; Thöl Bd. 2 § 128 S. 498 Note 17; Hartmann in Löhrs Zentralorgan Bd. 3 S. 479 und die bei Ronniger S. 42 Note 1 zitierte Literatur.

[11]) Grünhut 1871 S. 46, 47, 1897 Bd. 2 S. 172; Volkmar u. Loewy S. 81; Thöl Bd. 2 § 128 S. 498 Note 17; Rehbein Anm. 18 zu Art. 9—17.

[1]) Art. 11 WO.

[2]) Staub-Stranz Anm. 2 zu Art. 9.

[3]) Staub-Stranz Anm. 12 zu Art. 16.

durch Voll-, sei es wieder durch Blankoindossament, weiterindossiert oder sogar ohne Ausfüllung und ohne Indosso weiterbegeben werden (Blankotradition). Im letzteren Falle wird aber der Blankotradent nicht Nachindossant, sondern scheidet aus dem Wechselverband aus und kann höchstens zivilrechtlich haftbar gemacht werden.[4])

§ 17.

4. Seine Wirkungen.

a) Die Transportfunktion.

Durch das Nachindossament „erlangt der Nachindossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Akzept gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossiert haben". M. a. W.: auch durch das Nachindossament auf präjudiziertem Wechsel gehen gemäß Art. 10 WO. alle Rechte aus dem Wechsel auf den Nachindossatar über, natürlich aber nur, soweit diese Rechte noch trotz der Präjudizierung, d. h. trotz des unterlassenen Protestes bestehen. Erloschen sind, wie wir oben in § 14 I gesehen haben, die Rechte gegen Aussteller und Vorindossanten. Über die Rechte im einzelnen vgl. §§ 19 ff. Wenn wir gesagt haben, daß auch auf den Nachindossatar alle Wechselrechte übergehen, so meinen wir das in dem oben § 7 erörterten Sinne. Folglich gibt auch hier der Nachindossant seine Gläubigerrechte nicht auf, er stellt ihre Ausübung vielmehr nur unter die Bedingung der Wiedereinlösung im Regreßwege. Der Nachindossatar tritt nicht an seine Stelle als neuer Gläubiger, sondern er tritt neben ihn.

Im einzelnen:

1. Die Legitimationswirkung des Art. 36 WO. hat auch das Nachindossament auf präjudiziertem Wechsel.[1]) Darnach ist also der Nachindossatar als Wechselberechtigter formell legitimiert, wenn eine ununterbrochene Reihe von Vor- und Nachindossamenten auf ihn herabführt (vgl. oben § 7, 1). Der Wechselschuldner ist verpflichtet, die formelle Legitimation des Nachindossatars zu prüfen, dagegen nicht die materielle. Leistet er an einen formell legitimierten Wechselinhaber in gutem Glauben an die materielle Legitimation desselben, so ist er liberiert.

---

[4]) Staub-Stranz Anm. 4 zu Art. 13.
[1]) Rehbein Anm. 21 zu Art. 9—17.

2. Die Gläubigerschaftswirkung gilt ebenfalls für das Nachindossament auf präjudiziertem Wechsel. Folgeweise erwirbt der formell legitimierte Wechselinhaber alle Rechte aus dem Wechsel, soweit dieselben noch trotz Präjudizierung bestehen (s. oben). Diese Gläubigerrechte erwirbt der Nachindossatar originär, denn auch mit ihm perfizieren sich durch Geben und Nehmen des nachindossierten Wechsels mit jedem Wechselverptlichteten selbständige Wechselverträge (oben § 14). Daraus folgt, daß dem Nachindossatar nur die Einreden des Art. 82 WO. entgegengesetzt werden können, also nur Einreden, die aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen oder dem Wechselschuldner unmittelbar gegen den klagenden Nachindossatar zustehen, nicht dagegen Einreden ex persona indossantis.

3. Die Eigentumswirkung. Auch der Nachindossatar erwirbt das Eigentum am präjudizierten Wechsel. Denn wer Gläubiger ist, ist auch Eigentümer (vgl. oben § 7, 3).

§ 18.

b) Die Garantiefunktion.

I. In dem Nachindossament des präjudizierten Wechsels liegt ebenfalls neben den Anweisungen an den Akzeptanten und die etwaigen Nachindossanten zugleich das Regreßversprechen des Nachindossanten. Er verspricht für den Fall, daß der Bezogene nicht zahlt, selbst dem Nachindossatar oder dessen Order Zahlung leisten zu wollen. Folglich gilt auch hier für das Nachindossament auf präjudiziertem Wechsel Art. 14 WO. Der Nachindossant haftet also für Annahme und Zahlung wechselmäßig. Dabei ist der Inhalt der wechselmäßigen Haftung der gleiche wie beim Indossament (oben § 8). Darnach schuldet also der Nachindossant Regreß mangels Zahlung, Sicherheitsleistung mangels Annahme und Ausstellung von Duplikaten nebst Wiederholung des Indossamentes (Art. 66 WO.). Näheres s. unten in § 22.

II. Auch hier kann die Haftung des Nachindossanten ausgeschlossen werden, indem derselbe seinem Nachindossamente die Worte „ohne Obligo“, „ohne Gewährleistung“ und gleichbedeutende Ausdrücke beifügt. Folglich ist auch beim nachpräjudiziellen Indossament die Garantiefunktion nur naturale negotii. Die Wirkung einer solchen Klausel ist aber nur Ausschluß der Haftung desjenigen Indossanten, der sie seinem Indossamente beigefügt hat, nicht dagegen Ausschluß der Haftung seiner Vormänner noch seiner Nachmänner,[1]) die Klausel „ohne

[1]) Grünhut 1897 Bd. 2 S. 11; Staub-Stranz Anm. 4 zu Art. 14; ROHG. v. 8. 11. 1870 Bd. 1 S. 97 ff.; RG. v. 4. 12. 1886 Bd. 18 S. 112 ff.

Obligo“ wirkt also rein individuell. Folglich wird durch sie nur der Nachindossant, der sie seinem Nachindossament beigefügt hat, und zwar auch seinem Nachindossatar gegenüber haftfrei.

III. Während aber beim gewöhnlichen Indossamente der Indossant den Regreß verspricht für den Fall, daß der Akzeptant am Verfalltag nicht zahlt, ist dies hier anders; denn der Verfalltag ist hier bereits verstrichen. Es enthält also der präjudizierte Wechsel eigentlich einen Verfalltag gar nicht mehr. Vielmehr hat der Wechsel jetzt den Inhalt, daß der Akzeptant zu jederzeitiger, sofortiger Zahlung verpflichtet ist. Deshalb muß der präjudizierte Wechsel nach der herrschenden Lehre [2]) nach Analogie des Sichtwechsels behandelt werden, und zwar ist das erste Nachindossament nach Analogie einer Sichttratte zu betrachten. Folglich wäre das Regreßversprechen des Nachindossanten an die Bedingung geknüpft, daß der präjudizierte Wechsel innerhalb zweier Jahre präsentiert wird, der Trassat bei der Präsentation nicht leistet und dementsprechend Protest mangels Zahlung erhoben wird. Das Nähere s. unten in der Lehre von den Rechten des Nachindossatars gegenüber den Nachindossanten (§§ 22, 23).

§ 19.

5. Die Rechte des Nachindossatars im einzelnen.

a) Gegen den Trassaten.

I. Schon oben in § 3 erwähnten wir, daß der Trassat vor der Akzeptation noch nicht wechselmäßig haftet, daß er vielmehr erst mit der seinerseits erfolgten Akzeptation in den Wechselverband eintritt. Er ist also insbesondere weder dem Aussteller, noch Remittenten, noch einem Indossatar weder zur Annahme noch zur Zahlung wechselmäßig verpflichtet, bevor er die letztere Verpflichtung durch das Akzept ausdrücklich übernommen hat. Wohl kann natürlich eine Verpflichtung zur Annahme und Zahlung gegenüber dem Aussteller auf einem zivilrechtlichen Rechtsverhältnis beruhen, eine wechselmäßige Verpflichtung des Trassaten besteht jedoch nicht. Er steht außerhalb des Wechselnexus. Somit würde also der Nachindossatar gegenüber dem Trassaten, solange dieser noch nicht akzeptiert hat, keine

[2]) Thöl Bd. 2 § 128 S. 491 ff.; Renaud S. 186; H. O. Lehmann S. 498; K. Lehmann S. 653 Note 1; ROHG. v. 7. 5. 1872 Bd. 6 S. 99 ff.; ähnlich Kuntze u. Brachmann S. 175; Rehbein Anm. 22 zu Art. 9 bis 17.

Gläubigerrechte besitzen, und da er auch infolge der Präjudizierung keine Regreßrechte gegen Aussteller und Vorindossanten hat, der Wechsel also gewissermaßen gar keine Rechte verkörpert, so meinen manche Schriftsteller[1]) daraus folgern zu dürfen, daß der Wechsel nunmehr gegenstandslos geworden sei, und leugnen infolgedessen überhaupt die Zulässigkeit des Nachindossaments auf präjudizierter, nicht akzeptierter Tratte. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß in einem solchen Falle der Nachindossatar das Papier in der Hoffnung erwirbt, daß der Bezogene der noch immer gültigen Aufforderung des Ausstellers, den Wechsel zu honorieren, Folge leisten werde. Außerdem widerspricht die oben skizzierte Ansicht direkt dem Gesetz. Art. 16 Abs. 1 WO. sagt ausdrücklich: „die Rechte aus dem etwa vorhandenen Akzept", gibt also damit zu, daß auch der Fall möglich ist, daß kein Akzept vorhanden ist. Auch die herrschende Lehre erkennt die Zulässigkeit des Nachindossamentes auf einer präjudizierten, nicht akzeptierten Tratte an.[2])

II. Welche Bedeutung hat nun aber das Nachindossament einer präjudizierten, nicht akzeptierten Tratte, wenn der Nachindossatar keine Gläubigerrechte weder gegen den Trassaten noch gegen den Aussteller und Vorindossanten erlangt? Davon, daß er gegenüber dem Nachindossanten Rechte erwirbt, sehen wir natürlich hier ab (davon unten in § 22).

1. Der Nachindossatar wird durch das Nachindossament dem Trassaten gegenüber zum Zahlungsempfang legitimiert. Ihm darf der Trassat leisten, sobald die Legitimation formell gültig ist. Die materielle Legitimation braucht der Trassat dagegen nicht zu prüfen. Durch gutgläubige Zahlung auch an einen Nichtberechtigten wird der Trassat liberiert (vgl. oben §§ 7, 17).

2. Der Nachindossatar kann als legitimierter Inhaber des Wechsels die Tratte dem Bezogenen sofort zur Annahme präsentieren (Art. 18 WO.), ohne aber dazu verpflichtet zu sein (Art. 19 WO.). Nimmt der Trassat nicht an, so kann er Protest erheben lassen. Da der Bezogene im Falle der Annahme auch sofort zur Zahlung verpflichtet ist, wird diese Präsentation zur Annahme in praxi auch zugleich das Zahlungsbegehren in sich schließen.

---

[1]) Martin im N. Arch. Bd. 2 S. 407, 412; Biener S. 437.
[2]) Grünhut 1897 Bd. 2 S. 177; Staub-Stranz Anm. 2 zu Art. 16 u. a.

§ 20.

b) Gegen den Akzeptanten.

I. Der Nachindossatar erlangt „die Rechte aus dem etwa vorhandenen Akzept“. So sagt das Gesetz. Auch hier stellen wir uns auf den Boden der Vertragstheorie und sagen dementsprechend, daß sich durch das Geben und Nehmen des nachindossierten Wechsels ein Vertrag zwischen Nachindossatar und Akzeptant perfiziert. Durch Erteilung des Akzeptes auf dem Wechsel offeriert nämlich — wie wir schon oben sahen — der Akzeptant dem Remittenten und dessen Order die Annahme der Anweisungen, die der Remittent bezüglich dessen Order auf ihn gemäß seinem Wechselversprechen erteilen wird. Somit hat der Akzeptant auch die Annahme der Anweisung offeriert, die der Nachindossant dem Nachindossatar durch das Nachindossament auf ihn erteilt, und der Nachindossatar nimmt die Offerte durch das Nehmen des nachindossierten Wechsels an. So perfiziert sich zwischen Akzeptant und Nachindossatar ein Wechselvertrag. Aus diesem Wechselvertrag erwirbt der Nachindossatar originäre Gläubigerrechte gegenüber dem Akzeptanten. Dieser kann ihm somit nur die Einreden aus ihrem gegenseitigen Verhältnis entgegensetzen, nicht die Einreden ex persona indossantis. Es gilt Art. 82 WO.

II. Im einzelnen hat der Nachindossatar folgende Rechte gegen den Akzeptanten:

1. das Recht, sofort Zahlung gemäß der Annahme zu fordern;
2. das Recht, im Falle der Nichtzahlung Zahlung der Wechselsumme nebst Schadensersatz in der gesetzlich normierten Höhe zu fordern.

Dagegen hat er nicht das ziemlich unpraktische Recht, im Falle der Unsicherheit des Akzeptanten Sicherheitsleistung von ihm zu fordern (Art. 29 Abs. 3 WO.). Denn dieses Recht hat nur einen Zweck, solange der Wechselanspruch noch nicht fällig ist; nach der Fälligkeit aber besteht natürlich nur ein Anspruch auf Zahlung, nicht auf Sicherheitsleistung.

III. Die Existenz der eben erörterten Forderungsrechte des Nachindossatars gegenüber dem Akzeptanten ist unabhängig davon, ob der Wechsel demselben präsentiert und Protest erhoben wird oder nicht. Die Wechselverpflichtung des Akzeptanten ist eine unbedingte und bleibt bestehen, auch wenn der Wechsel mehrmals präjudiziert (s. unten).

IV. Der Nachindossatar kann jedoch den präjudizierten Wechsel dem Akzeptanten jederzeit zur Zahlung präsentieren. Und zwar muß er dies zur Wahrung seiner Regreßrechte gegenüber den Nachindossanten innerhalb zweier Jahre tun (vgl. unten § 23). Präsentiert er den Wechsel, so wird damit, da der präjudizierte Wechsel nach Analogie eines Sichtwechsels zu betrachten ist (s. oben § 18), die Verfallzeit fixiert und eine neue Protestfrist gemäß Art. 41 WO. in Lauf gesetzt. Innerhalb derselben muß der Nachindossatar im Falle der Nichtzahlung Protest aufnehmen lassen. Unterläßt er es, so ist der Wechsel abermals präjudiziert[1]) und die Nachindossanten sind von ihrer Regreßpflicht frei (s. unten § 22 II). Der Wechsel kann aber wiederum Träger von Nachindossamenten werden, denn die Verpflichtung des Akzeptanten wird durch die abermalige Präjudizierung nicht berührt (oben III). Für die neuen Nachindossamente gelten dann dieselben Regeln.[2])

V. Die Haftung des Akzeptanten erlischt mit Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist, gerechnet vom Verfalltage des Wechsels (Art. 77 WO.).

VI. Was für den Akzeptanten gilt, gilt auch für den Aussteller eines eigenen Wechsels.[3])

§ 21.

c) Gegen den Aussteller und Vorindossanten.

I. Wir haben bereits oben erörtert, daß das Regreßversprechen des Ausstellers sowie der Vorindossanten ein bedingtes ist, und zwar bedingt durch gehörige Präsentation und Protest. Durch die Präjudizierung steht nun fest, daß die Bedingung nicht eingetreten ist. Die Regreßpflicht des Ausstellers sowie der Vorindossanten ist also erloschen. Daher können wechselrechtliche Ansprüche gegen sie nicht mehr geltend gemacht werden.[1])

II. Der Nachindossatar hat also weder gegen den Aussteller noch gegen die Vorindossanten im Falle der Nichtzahlung Regreß auf Zahlung der Regreßsumme. Zahlt trotzdem eine dieser Personen, so zahlt sie ein indebitum. Dasselbe kann event. gemäß §§ 812 ff. BGB. zurückgefordert werden.[2])

---

[1]) ROHG. v. 7. 5. 1872 Bd. 6 S. 99 ff.
[2]) H. O. Lehmann S. 499.
[3]) ROHG. v. 18. 10. 1872 Bd. 7 S. 316 ff.
[1]) So die gesamte Literatur; vgl. z. B. H. O. Lehmann S. 497; Kuntze u. Brachmann S. 176 u. a.; anders allein Ronniger S. 49 § 18 Nr. 3.
[2]) vgl. Staub-Stranz Anm. 6 zu Art. 41 und Anm. 6 zu Art. 54.

III. Auch der Regreß auf Sicherstellung mangels Annahme steht dem Nachindossatar nicht zu. Eine entgegengesetzte Ansicht vertritt Ronniger,[3]) doch ist nicht einzusehen, weshalb Aussteller und Vorindossanten, die doch im Falle der Nichtzahlung nicht regreßpflichtig sind, im Falle der Annahmeverweigerung zur Sicherheitsleistung verpflichtet sein sollen. Damit würde doch der Ausschluß der Regreßpflicht mangels Zahlung für den Fall der nicht akzeptierten Tratte illusorisch gemacht. Außerdem widerspricht die Ansicht Ronnigers der bedingten Natur des Regreßrechtes: Das Regreßrecht ist eben durch Präsentation und Protest bedingt, erlischt also durch die Präjudizierung. Die Meinung Ronnigers findet auch weder im Gesetz noch in der Literatur eine Stütze. Ronniger zitiert zwar H. O. Lehmann S. 497, doch ist hier, wie sich aus dem Zusammenhange klar ergibt, von dem Regreßrecht gegenüber den Nachindossanten, nicht Vorindossanten die Rede. Außerdem sagt Lehmann auch an der zitierten Stelle ausdrücklich: „Ist der Wechsel nicht rechtzeitig mangels Zahlung protestiert worden, so sind dadurch alle Regreßrechte gegen die Vorindossanten des Wechsels... erloschen.

IV. Ebenfalls erloschen ist das Regreßrecht auf Sicherstellung mangels Sicherheit des Akzeptanten. Dasselbe wäre ja auch schon an sich seiner Natur nach für das Nachindossament eines präjudizierten Wechsels unzulässig; denn es hat ja natürlich nur so lange einen Zweck, als der Wechsel noch nicht fällig ist. Hier ist aber der Wechsel bereits verfallen und somit sofort zahlbar.

V. Gegen den Aussteller kann eventuell die Wechselbereicherungsklage erhoben werden, nicht so gegen die Vorindossanten.[4])

VI. Soweit hier von Aussteller die Rede ist, verstehen wir darunter nur den Aussteller der Tratte. Der Aussteller des eigenen Wechsels steht bezüglich der hier erörterten Frage dem Akzeptanten der Tratte gleich; vgl. daher oben § 20.

VII. Den Fall des Protesterlasses behandeln wir später in einem besonderen Kapitel; vgl. unten § 33.

---

[3]) Ronniger a. a. O.
[4]) Art. 83 WO.; vgl. dazu Staub-Stranz Anm. 1ff. zu Art. 83.

§ 22.

d) Gegen den Nachindossanten.

a) Im allgemeinen.

I. Kraft der dem Nachindossamente innewohnenden Garantiefunktion erlangt der Nachindossatar nach dem Wortlaut des Gesetzes „Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf der Protestfrist indossiert haben". Diese Regreßrechte erwirbt der Nachindossatar, wie wir schon mehrfach erörtert haben, originär.[1]) Somit hat der regreßpflichtige Wechselschuldner ihm gegenüber nur die Einreden, die aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen oder die ihm unmittelbar gegen jenen zustehen, nicht die Einreden ex persona indossantis. Der Inhalt der Regreßrechte ist derselbe wie beim gewöhnlichen Indossament. Der Nachindossatar hat also gegen die Nachindossanten sowohl den Regreß mangels Zahlung als den Regreß auf Sicherstellung mangels Annahme, dagegen nicht den Regreß auf Sicherheitsleistung wegen Unsicherheit des Akzeptanten. Letzteres[2]) erklärt sich, wie wir schon oben erwähnten, daraus, daß der Regreß wegen Unsicherheit nur zulässig ist, solange der Wechselanspruch noch nicht fällig ist. Die Höhe der Regreßsumme bestimmt sich nach Art. 50 ff. WO., die Verjährungsfrist des Regreßanspruches nach Art. 78, 79 WO.

II. Die Regreßpflicht der Nachindossanten ist jedoch ebenfalls wie die der Vorindossanten an die Bedingung geknüpft, daß der präjudizierte Wechsel dem Akzeptanten rechtzeitig zur Zahlung präsentiert und mangels Zahlung protestiert wird. Präsentation und Protest sind auch hier condicio sine qua non der Regreßpflicht.[3]) Über die Frist, innerhalb welcher der präjudizierte Wechsel zu präsentieren ist, handeln wir im folgenden Paragraphen. Präsentiert der Nachindossatar den Wechsel rechtzeitig, so läuft von da an die zweitägige Protestfrist. Der Nachindossatar muß also im Falle der Zahlungsverweigerung innerhalb derselben Protest erheben lassen. Versäumt er dies, so ist der Wechsel abermals präjudiziert. Die bisherigen Nachindossanten

---

[1]) Grünhut 1897, Bd. 2 S. 178; H. O. Lehmann S. 499 und die dort zitierte Entsch. d. ROHG.

[2]) RG. v. 25. 6. 1897 Bd. 39 S. 122 ff.; Staub-Stranz Anm. 1 zu Art. 29; Ronniger S. 52; anders H. O. Lehmann S. 497 ohne Begründung.

[3]) vgl. Ronniger S. 51 und die dort zitierte Literatur; ebenso ferner Staub-Stranz Anm. 6 zu Art. 16; anders Mittermaier in Siebenhaars Arch. Bd. 1 S. 29.

werden von der Regreßpflicht frei und scheiden somit aus dem Wechselverbande aus. Der nunmehr zum zweiten Male präjudizierte Wechsel kann aber wiederum Träger von Nachindossamenten sein[4]) und kann auf dieselbe Weise noch mehrmals präjudizieren, bis seine Wechselkraft erloschen ist.

III. Der Nachindossatar hat, wenn er den präjudizierten Wechsel rechtzeitig präsentiert und mangels Zahlung protestiert hat, zwischen den Regreßschuldnern freie Wahl (Art. 49 WO.). Er kann gegen alle oder einzelne von ihnen, gegen den unmittelbaren oder einen mittelbaren (Sprungregreß) Vormann regredieren, er hat auch das ius variandi. Nach erfolgter Präsentation und Protesterhebung muß er jedoch der Notifikationspflicht (Art. 45 WO.) genügen, d. h. er muß an seinen Vormann, dieser wieder an seinen Vormann usw. bis zu dem bei Verfall letzten Inhaber die Nachricht von der Nichteinlösung gelangen lassen. Verletzt er die Notifikationspflicht, so beeinträchtigt dies seinen Regreßanspruch zwar nicht, er verliert jedoch den Anspruch auf Zinsen und Kosten und macht sich eventuell schadensersatzpflichtig.[5])

§ 23.

β) Die Präsentationsfrist.

Die Frage, binnen welcher Frist der Nachindossatar eines präjudizierten Wechsels zur Wahrung seiner Regreßrechte den Wechsel zur Zahlung präsentieren und bei nicht erfolgter Zahlung Protest erheben lassen müsse, ist sehr streitig. In der Wechselordnung selbst ist darüber keine Bestimmung getroffen worden, und so blieb es daher der Wissenschaft und Praxis vorbehalten, diese Lücke des Gesetzes auszufüllen.

I. Es ist im Rahmen dieser Erörterungen natürlich unmöglich, sämtliche im Laufe der Zeit aufgestellten und verteidigten Theorien darzustellen und die Namen ihrer Verfechter zu nennen. Es mag daher genügen, wenn wir hier eine kurze Zusammenstellung einiger derselben geben und uns dann in der Hauptsache mit der jetzt herrschenden Theorie befassen.

1. Eine Entscheidung des Hamburger Handelsgerichtes vom 4. 2. 1858[1]) geht davon aus, daß der neue Verfalltag des präjudizierten Wechsels sich nach Platzgebrauch bestimme und der präjudizierte Wechsel demgemäß so bald als möglich zu präsentieren sei.

---

[4]) Staub-Stranz Anm. 6 zu Art. 16.

[5]) Staub-Stranz Anm. 11 u. 12 zu Art. 45.

[1]) Siebenhaars Arch. Bd. 5 S. 449ff.; dagegen Grünhut 1871 S. 71, 72; Thöl Bd. 2 S. 492; Rießer im N. Arch. Bd. 3 S. 33f.

2. Andere[2]) wollen das Nachindossament eines präjudizierten Wechsels nur dann für gültig ansehen, wenn derselbe zugleich die Angabe eines neuen Verfalltages bezw. einer neuen Präsentationszeit enthalte.

3. v. Canstein[3]) meint, der neue Wechsel müsse stets spätestens am zweiten Werktage nach dem Tage des Nachindossamentes präsentiert werden.

4. Eine zahlreich verteidigte Meinung geht dahin, der präjudizierte Wechsel müsse innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist des Art. 77 WO. präsentiert werden, also innerhalb dreier Jahre vom Verfalltag des Wechsels ab gerechnet.[4])

5. Zwischen der eben genannten und der herrschenden Meinung (s. unten II) sucht Rießer[5]) eine vermittelnde Stellung einzunehmen, indem er sagt, daß die dreijährige Verjährungsfrist nur für akzeptierte präjudizierte Wechsel, für nicht akzeptierte präjudizierte Wechsel dagegen die zweijährige Präsentationsfrist für Sichtwechsel als Präsentationsfrist gelten solle.

II. Die herrschende Lehre[6]) bringt die zweijährige Präsentationsfrist der Sichtwechsel (Art. 31 WO.) für den präjudizierten Wechsel, und zwar auch gegen Rießer (oben I, 5) für die akzeptierte Tratte analog zur Anwendung. Denn da der Verfalltag beim präjudizierten Wechsel bereits verstrichen ist, so enthält derselbe eigentlich einen Verfalltag überhaupt nicht mehr, vielmehr ist der Akzeptant jetzt zu sofortiger Zahlung verpflichtet. Der präjudizierte Wechsel hat also in dieser Hinsicht denselben Inhalt wie der Sichtwechsel. Nun darf man aber allerdings nicht gleich so weit gehen und sagen, daß der präjudizierte Wechsel eben deshalb ein Sichtwechsel sei,[7]) denn eine Tratte ist nicht schon

---

[2]) OAppG. Dresden v. 18. 1. 1853 in Siebenhaars Arch. Bd. 4 S. 109ff.; dagegen Grünhut 1871 S. 72ff.; Thöl Bd. 2 S. 492; Rießer a. a. O. S. 49ff.

[3]) v. Canstein S. 295; derselbe in Buschs Arch Bd. 37 S. 132ff.; dagegen H. O. Lehmann S. 497 Anm. 4; Cohn in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 4 S. 41.

[4]) Liebe S. 76f.; Bernstein S. 106; Volkmar u. Loewy S. 82; Wolff in Siebenhaars Arch. Bd. 13 S. 172; Kuntze u. Brachmann S. 177; OTr. Berlin in Siebenhaars Arch. Bd. 6 S. 85; OAppG. Lübeck bei Seuffert Nr. 174 S. 279; Rehbein Anm. 22 zu Art. 9—17; dagegen Grünhut 1871 S. 74ff.

[5]) Rießer im N. Arch. Bd. 3 S. 44ff.; dagegen Grünhut 1871 S. 76f., 1897 Bd. 2 S. 179 Anm. 20.

[6]) Brauer S. 54; Grünhut 1871 S. 66ff., 1897, Bd. 2 S. 178, 1900 S. 217, 1903 S. 12; Hoffmann S. 264; Hartmann S. 297; H. O. Lehmann S. 497ff.; Renaud S. 186; Thöl Bd. 2 § 128 S. 491ff.; Hartmann in Löhrs Zentralorgan Bd. 3 S. 484ff.; Staub-Stranz Anm. 5 u. 6 zu Art. 16; ROHG. v. 7. 5. 1872 Bd. 6 S. 99ff.

[7]) Jolly in Siebenhaars Arch. Bd. 5 S. 42.

dann eine Sichttratte, wenn ihr die Angabe eines bestimmten Verfalltages fehlt. Auch müssen wir der Ansicht entgegentreten, als sei das erste Nachindossament eine Sichttratte, denn ein Indossament ist eben keine Tratte.[8]) Aber trotz ihrer inneren Verschiedenheit kann man doch sagen, daß das erste Nachindossament ein der Sichttratte analoges Gebilde ist, denn gleich ihr weist es den Akzeptanten an, „bei Sicht" zu zahlen.[9]) Demnach ist es so anzusehen, als ob der erste Nachindossant als Trassant eine neue Tratte, und zwar Sichttratte begeben hätte, die sodann die folgenden Nachindossanten weiterindossiert hätten.[10]) Daher ist der präjudizierte Wechsel spätestens innerhalb zwei Jahren, vom Tage des ersten Nachindossamentes gerechnet, zur Zahlung zu präsentieren und mangels Zahlung zu protestieren.[11])

Als Beginn der zweijährigen Präsentationsfrist betrachten wir also den Tag des ersten Nachindossamentes, d. h. den Tag, an dem die erste nachpräjudizielle Wechselbegebung erfolgt ist.[12]) Ist das Nachindossament datiert, so wird widerlegbar vermutet,[13]) daß an diesem Tage die Begebung erfolgt sei. Ist dasselbe aber nicht datiert, so ist die Tatsache, daß es sich um ein Nachindossament handelt, von demjenigen zu beweisen, der sich auf diese Tatsache zu seinen Gunsten beruft.[14])

Wie ist es nun aber, wenn die zweijährige Präsentationsfrist die dreijährige Verjährungsfrist des Art. 77 WO. überdauert. Dies kann passieren, wenn das erste Nachindossament erst später als ein Jahr nach Verfall erfolgt ist. Grünhut vertrat hier früher[15]) die Ansicht, daß die zweijährige Frist maßgebend sei, später[16]) hielt er das nur noch für den nicht akzeptierten Wechsel für richtig, während er für den akzeptierten Wechsel die Verjährungs-

---

[8]) vgl. oben § 9 Anm. 4.

[9]) Anders Ronniger S. 62f.

[10]) Grünhut 1871 S. 67, 1897 Bd. 2 S. 178.

[11]) vgl. die in Note 6 zitierte Literatur; anders Ronniger S. 63ff. Derselbe betrachtet als Beginn der zweijährigen Frist den letzten Tag der Protestfrist, also den zweiten Werktag nach dem Verfalltag des Wechsels.

[12]) Staub-Stranz Anm. 6 zu Art. 16.

[13]) H. O. Lehmann S. 498 Anm. 7 erkennt ohne weiteres das Datum des Nachindossamentes als Beginn der Frist an. Dem ist nicht beizustimmen.

[14]) Grünhut 1897 Bd. 2 S. 181; Renaud S. 186; Staub-Stranz a. a. O. Hier ist auch die Ansicht aufgestellt worden, daß im Falle des nichtdatierten Nachindossamentes die zweijährige Präsentationsfrist am Tage der Präjudizierung oder an dem aus dem Datum des nächstfolgenden datierten Nachindossamentes ersichtlichen Tage beginnen soll; vgl. darüber H. O. Lehmann S. 498 Anm. 8 und Brauer S. 54.

[15]) Grünhut 1871 S. 69.

[16]) Grünhut 1897 Bd. 2 S. 178f. Anm. 19.

frist für maßgebend erachtete. Die herrschende Lehre[17]) sagt, daß immer nur bis zum Ablauf der Verjährungsfrist präsentiert werden könne, daß also in dem vorerwähnten Falle die Verjährungsfrist der zweijährigen Sichtzeit vorgehen würde; denn mit dem Ablauf der Verjährungszeit sei ja die Wechselkraft erloschen.

§ 24.

e) Gegen Avalisten und Ehrenakzeptanten.

I. Avalist ist diejenige Person, die eine Wechselerklärung zum Zeichen dessen, daß sie ebenso haften wolle, mitunterzeichnet hat. Man bezeichnet dabei den Aval auch als Wechselbürgschaft. Dieselbe kann erfolgen sowohl für den Akzeptanten, wie für den Aussteller, wie für jeden Indossanten. Die Wechselverpflichtung des Avalisten ist eine formell unselbständige, materiell aber selbständige Verpflichtung,[1]) d. h. der Aval setzt zwar eine gültige verpflichtende Erstunterschrift voraus, ist aber selbst eine selbständige, aus eigenem Rechtsgrund entspringende, kumulativ zur Prinzipalverpflichtung hinzutretende Obligation. Der Art nach ist sie jedoch die gleiche wie die Prinzipalverpflichtung. Deshalb haftet der Akzeptantenavalist wie der Akzeptant, der des Ausstellers und der Indossanten wie diese.[2]) Folglich:

1. Da der Aussteller sowie die Vorindossanten eines präjudizierten Wechsels von jeder wechselrechtlichen Verpflichtung durch die Präjudizierung befreit sind, so gilt das gleiche auch für ihre Avalisten. Folgeweise hat der Nachindossatar gegen die Avalisten des Ausstellers sowie der Vorindossanten keine wechselmäßigen Rechte.

2. Der Avalist des Akzeptanten haftet dem Nachindossatar kraft selbständiger Verpflichtung in derselben Weise wie dieser. Er haftet also insbesondere bis zum Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist auf Zahlung der Wechselsumme.

3. Der Avalist des Nachindossanten schuldet solidarisch mit diesem den Regreß.

II. Ehrenakzept ist die behufs Hintanhaltung des Sekuritätsregresses zugunsten eines Regreßschuldners durch die Wechselunterschrift eines Dritten erfolgende Übernahme der Verpflichtung, die Wechselschuld am Zahlungsort unter der Bedingung der recht-

---

[17]) Hoffmann S. 267; derselbe in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 1 S. 252; Landsberger S. 37 u. a.

[1]) Thöl Bd. 2 S. 592ff.; H. O. Lehmann S. 9, 253ff., 476ff.; Staub-Stranz Anm. zu Art. 81.

[2]) Art. 81 WO.

zeitigen Präsentation zur Ehrenzahlung den Nachmännern des Honoraten zu zahlen.[3]) Folgeweise ist das Ehrenakzept nur möglich zugunsten einer regreßpflichtigen Person.[4]) Also gibt es nur Ehrenakzeptanten zugunsten von Aussteller und Indossanten, nicht Akzeptanten. Betrachten wir nun das Ehrenakzept in bezug auf seine Zulässigkeit beim präjudizierten Wechsel, so müssen wir unterscheiden:

1. Ist das Ehrenakzept zugunsten des Ausstellers oder eines Vorindossanten, und zwar:

a) vor Verfall auf den Wechsel gesetzt worden, so ist es an sich gültig gewesen. Da aber durch die Präjudizierung die Regreßpflicht des Honoraten erloschen ist, besteht auch eine Wechselverpflichtung seines Ehrenakzeptanten nicht mehr.[5])

b) Ist dagegen das Ehrenakzept erst nach Verfall auf den Wechsel gesetzt worden, so ist es von vornherein nichtig,[6]) denn es wäre ein Ehrenakzept zugunsten einer nicht regreßpflichtigen Person.

2. Dagegen wäre das Ehrenakzept zugunsten eines Nachindossanten an sich gültig und erzeugte an sich auch die Verpflichtung des Ehrenakzeptanten, wechselmäßig für seinen Honoraten dessen Nachmännern gegenüber einzustehen. Der Fall ist aber praktisch schwer denkbar, da ja das Ehrenakzept eine nicht akzeptierte Tratte, Protest mangels Annahme und Präsentation beim Ehrenakzeptanten spätestens am dritten Werktag nach dem Zahlungstag erfordert.[7]) Zahlungstag wäre nach Verfall, da ja der präjudizierte Wechsel nach Analogie der Sichttratte zu behandeln ist (s. §§ 22, 23), der Tag, an dem der verfallene Wechsel zur Zahlung präsentiert wird.

Dagegen ist nicht ohne weiteres der Ansicht Ronnigers[8]) beizupflichten, daß beim präjudizierten Wechsel jedes Ehrenakzept nichtig wäre.

Soweit eine Verpflichtung eines Ehrenakzeptanten beim präjudizierten Wechsel überhaupt möglich ist, gelten folgende Regeln: Der Ehrenakzeptant haftet wechselmäßig kraft selbständiger Verpflichtung den Hintermännern seines Honoraten.[9]) Er kann daher

---

[3]) Art. 56ff. WO.
[4]) Staub-Stranz Anm. 4 zu Art. 56.
[5]) Rehbein Anm. 6 zu Art. 56—61.
[6]) ROHG. v. 18. 10. 1878 Bd. 24 S. 126; Rehbein Anm. 2 zu Art. 56 bis 61; Bernstein S. 233; Dernburg 1905/06 Bd. 2 § 275; Volkmar-Loewy S. 197.
[7]) Art. 60 WO.
[8]) Ronniger S. 81.
[9]) Art. 60 WO.

dem Wechselinhaber Einreden aus der Person des Honoraten nicht entgegensetzen. Seine Verpflichtung verjährt gemäß Art. 78 WO. in drei Monaten,[10]) denn das Ehrenakzept bezweckt Tilgung der Regreßschuld, nicht Tilgung des Wechsels. Ferner erlischt die Verpflichtung des Ehrenakzeptanten durch abermalige Präjudizierung.

Drittes Kapitel.

Das Nachindossament auf protestiertem Wechsel.

§ 25.

1. Im allgemeinen.

I. Ist der Wechsel mangels Zahlung ordnungsmäßig protestiert worden, so ist damit festgestellt, daß der Wechsel zur Verfallzeit nicht eingelöst ist, also Not gelitten, seine Ehre verloren hat. Der Wechsel hat nunmehr seine Zirkulationsfähigkeit eingebüßt [1]) und kann nicht mehr Gegenstand weiterer Wechselgeschäfte sein. Mit Verfall und Protest ist die Bestimmung des Wechsels, in der Person seiner Nehmer selbständige Rechte zu erzeugen, erloschen.[2]) Es ist damit aber auch die Bedingung für die Regreßpflicht der Vorindossanten und des Ausstellers eingetreten. Die Regreßverpflichtung derselben ist jetzt eine unbedingte. Die hierauf sich gründenden Regreßrechte aber können durch Indossament übertragen werden. Jedoch kann diese Übertragung nicht mehr die wechselrechtliche Bedeutung eines eigentlichen Indossamentes haben; denn sie vermag nur diejenigen Rechte zu übertragen, welche in Personen, die bis zum Verfall im Wechselverbande gestanden haben, begründet sind. Dagegen vermag sie keine neuen selbständigen Rechte gegen diese Personen zu erzeugen und auch gegen die Übertragenden selbst keine Wechselrechte zu begründen. Es fehlt ihr vor allem die Begründung selbständiger Rechte. Andrerseits ist sie auch keine Zession, dieselbe kann vielmehr neben ihr vorkommen. Sondern dieses nachprotestliche Indossament ist ein Rechtsgebilde sui generis, es wirkt nach Art der Zession.

II. Damit stellen wir uns auf den Standpunkt der herrschenden Lehre[3]) und treten in Widerspruch:

---

[10]) Dernburg 1905/06 Bd. 2 § 275; Bernstein S. 241; Rehbein Anm. 6 zu Art. 56—61; anders Cosack S. 297 u. a.

[1]) RG. v. 30. 9. 1903 Bd. 55 S. 323 ff.; ferner v. November 1907 in JurW. 1907 S. 745 Nr. 16.

[2]) RG. v. 8. 7. 1880 Bd. 2 S. 77.

[3]) Dernburg 1905/06 Bd. 2 § 266 S. 289 f.; Grünhut 1871 S. 59, 1897 Bd. 2 S. 169, 1900 S. 215, 1903 S. 12; H. O. Lehmann S. 495, 496;

1. zu der Ansicht Thöls,[4]) welcher unterscheidet, je nachdem ob der Nachindossatar nur die Wechselsumme oder die Regreßsumme fordere. In ersterem Falle gibt er dem Nachindossament auf protestiertem Wechsel Indossamentswirkung, d. h. der Nachindossatar erwirbt originäre Rechte, im zweiten Falle Zessionswirkung. Diese Unterscheidung ist jedoch völlig willkürlich und nicht auf dem Gesetze beruhend. Außerdem läßt Thöl auch den Nachindossanten durch das Nachindossament auf protestiertem Wechsel verpflichtet werden. Auch dies widerspricht dem Gesetz;

2. zu der Meinung Bieners,[5]) welcher — ebenfalls willkürlich — zwischen akzeptiertem und nicht akzeptiertem Wechsel scheidet und für letzteren Zessionswirkung des nachprotestlichen Indossamentes zugesteht, während er in ersterem Falle Indossamentswirkung wenigstens gegenüber dem Akzeptanten annimmt. Auch dies steht im Widerspruch zum Gesetz;

3. zu der Lehre Hoffmanns,[6]) welcher das Nachindossament auf protestiertem Wechsel dem Indossament „ohne Obligo" gleichstellt;

4. zu der Ansicht Ronnigers,[7]) welcher sagt, das Nachindossament des protestierten Wechsels sei eine besondere Art der Zession, und zwar Zession mit der Wirkung selbständigen Rechtserwerbes. Diese Ansicht widerspricht direkt dem Gesetz. Art. 16 Abs. 2 sagt ausdrücklich: der Nachindossatar habe nur die Rechte seines Vormannes, also eben nicht selbständige Rechte (vgl. unten III und §§ 28 ff.). Dabei ist es merkwürdig, daß Ronniger dieses Rechtsgebilde, dem er die dem Indossament eigentümliche Begründung originärer Rechte, ja sogar nur die Einreden des Art. 82 WO. zugesteht, Zession nennt, mit viel größerem Rechte könnte man es da Indossament nennen.

III. Wir betrachten also das Nachindossament des protestierten Wechsels als eine Rechtsübertragung sui generis. Dieselbe hat die Wirkung nach Art einer Zession, ohne aber selbst Zession zu sein. Der Nachindossatar erwirbt nicht originäre Rechte, sondern derivative, er erwirbt eben — wie das Gesetz sagt — nur die Rechte seines Indossanten. Daraus ziehen wir aber nicht die Konsequenz, daß der Wechselschuldner gegen-

---

K. Lehmann S. 653; Rehbein Anm. 23 zu Art. 9—17; Staub-Stranz Anm. 8 u. 9 zu Art. 16; ROHG. v. 24. 2. 1871 Bd. 2 S. 62 ff., v. 30. 10. 1877 Bd. 23 S. 35 ff.; RG. v. 29. 12. 1883 Bd. 14 S. 105 ff., v. 30. 9. 1903 Bd. 55 S. 323 ff.

[4]) Thöl Bd. 2 S. 490 f.

[5]) Biener S. 437 ff.

[6]) Hoffmann S. 257.

[7]) Ronniger S. 32 ff.

über dem nachprotestlichen Indossatar nur die Einreden des Art. 82 WO. habe,[8]) sondern mir gestehen dem Wechselschuldner kraft der zessionsartigen Wirkung des nachprotestlichen Indossamentes alle Einreden zu, die ihm gegenüber dem Nachindossanten zustanden.[9]) Somit stehen dem Wechselschuldner gegenüber dem Nachindossatar alle Einreden zu, die ihm gegenüber allen nachprotestlichen Indossanten, dem ersten und letzten und insbesondere auch den Zwischenleuten,[10]) zustanden. Ja wir erkennen ihm sogar die Einreden zu, die ihm gegenüber einem nachprotestlichen Rechtsvorgänger des Nachindossatars zustanden, der gar nicht aus dem Wechsel ersichtlich ist[11]) (infolge nachprotestlicher Blankotradition), und schließlich auch solche Einreden,[12]) die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch einem Zessionar nicht entgegengesetzt werden können (z. B. BGB. §§ 405, 406: Aufrechnung unter gewissen Umständen). So weit aber gehen wir in der Konsequenz jedoch nicht, daß wir dem Nachindossatar den Schutz des Art. 74 WO. aberkennen.[13]) Vielmehr ist auch der gutgläubige nachprotestliche Indossatar geschützt, selbst wenn der Nachindossant den Wechsel bösgläubig erworben hat.[14])

IV. Erwirbt der Nachindossatar mittels Nachindossament einen mangels Zahlung protestierten Wechsel, so darf man annehmen, daß er gegen seinen Indossanten nicht regredieren will, denn er ersieht doch aus dem Protest, daß der Wechsel nicht bezahlt worden ist. Dementsprechend enthält das nachprotestliche Indossament kein Garantieversprechen des Nachindossanten,

---

[8]) So Ronniger S. 32ff., bes. S. 36.

[9]) ROHG. v. 24. 10. 1871 Bd. 3 S. 218, v. 6. 12. 1872 Bd. 8 S. 167ff.; RG. v. 14. 7. 1894 Bd. 33 S. 143ff.; Borchardt S. 281; H. O. Lehmann S. 496; ders. in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 33 S. 423; Staub-Stranz Anm. 9 zu Art. 16.

[10]) ROHG. v. 30. 10. 1877 Bd. 23 S. 35ff.; RG. v. 29. 12. 1883 Bd. 14 S. 105ff.; Dernburg 1905/06 Bd. 2 § 266 S. 290; Borchardt S. 282; H. O. Lehmann S. 496; ders. in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 33 S. 423; K. Lehmann S. 653; Rehbein Anm. 23 zu Art. 9—17; anders bezüglich der Zwischenleute und des letzten Nachindossanten Grünhut 1871 S. 59ff. (vgl. jedoch 1897 Bd. 2 S. 174, 1900 S. 215); Kuntze u. Brachmann S. 176 und v. Canstein S. 291f. Note 27.

[11]) So Staub-Stranz Anm. 9 zu Art. 16; Rehbein Anm. 23 zu Art. 9—17; ROHG. v. 30. 10. 1877 Bd. 23 S. 35ff.; Bernstein S. 108; Büsing S. 70; K. Lehmann S. 653; anders H. O. Lehmann S. 496.

[12]) Staub-Stranz Anm. 9 zu Art. 16.

[13]) Schindelhauer S. 35ff.

[14]) Grünhut 1871 S. 34ff., 1897 Bd. 2 S. 167, 1900 S. 213; v. Canstein S. 291 Note 27; K. Lehmann S. 653; Böhme S. 17ff.; Ronniger S. 35ff.

und dieser ist dem Nachindossatar nicht regreßpflichtig. So Art. 16 Abs. 2 WO. Näheres s. unten §§ 29, 33.

V. Zusammenfassend können wir also sagen: Das nachprotestliche Indossament ist weder eigentliches Indossament noch Zession. Es ist keines von beiden, obwohl es mit beiden gewisse Ähnlichkeiten hat. Mit ersterem hat es gemein die Legitimationswirkung (s. unten § 28) und den Schutz des guten Glaubens gemäß Art. 74 WO. (oben III), mit der Zession den derivativen Rechtserwerb. Das nachprotestliche Indossament steht somit in der Mitte zwischen den beiden genannten Rechtsgebilden, es ist eine Rechtsübertragung sui generis, deren Wirkungen zwar zessionsartige sind, welches aber doch die Legitimation gemäß Art. 36 WO. und den Schutz des guten Glaubens gemäß Art. 74 WO. verleiht.

§ 26.

2. Die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 2 WO.

Voraussetzung des Art. 16 Abs. 2 WO. ist ein Indossament auf einem mangels Zahlung protestierten Wechsel. Es muß also im einzelnen vorliegen

1. ein Wechsel, und zwar eine Tratte oder ein eigener Wechsel,[1]) eine akzeptierte oder nicht akzeptierte Tratte, auch ein Rektawechsel.[2]) Der Wechsel muß aber formell gültig sein und muß die Wechselkraft noch besitzen, d. h. die dreijährige Verjährungsfrist darf noch nicht abgelaufen sein;

2. ein verfallener Wechsel, d. h. der Verfalltag muß verstrichen sein, ohne daß die Honorierung erfolgt ist. Über den Unterschied zwischen Verfall- und Zahlungstag vgl. oben § 15 I, 2;

3. ein rechtzeitig und gehörig mangels Zahlung protestierter Wechsel. Der Protest muß den Vorschriften der Art. 87 ff. WO. entsprechen. Ist der Protest nicht rechtzeitig oder nicht gehörig aufgenommen, so liegt kein Protest vor.[3]) Das Nachindossament wäre dann also ein Nachindossament auf präjudiziertem Wechsel, also nach Abs. 1 des Art. 16 WO. zu behandeln;

4. ein Nachindossament, d. h. dieser Wechsel muß nach dem Protest indossiert worden sein. Ob dies der Fall ist,

---

[1]) ROHG. Bd. 7 S. 316 ff.; Art. 98 WO.

[2]) Bernstein S. 78; Staub-Stranz Anm. 7 zu Art. 9; anders Grünhut 1897 Bd. 2 S. 90; Ronniger S. 67.

[3]) RG. v. 4. 5. 1880 Bd. 1 S. 293 f.; OLG. Stuttgart v. 7. 1. 1887 in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 38 S. 562 Nr. 11; anders v. Canstein S. 291 Note 26 b.

läßt sich aus der in der Protesturkunde enthaltenen Wechselabschrift erkennen, da das Indossament, falls es ein Vorindossament wäre, darin enthalten sein müßte. Die Einlösung im Regreßwege steht der Nichtindossierung nicht gleich, vielmehr gelangt der Einlösende durch die Einlösung wieder in den unbedingten Besitz seiner Wechselrechte. Ihm können also nicht die Einreden entgegengesetzt werden, die gegen die Nachindossatare zulässig wären.[4]) Dies gilt selbst dann, wenn im Falle der Einlösung formell ein Rückgiro an den Einlösenden erteilt ist. Dieses Rückgiro ist dann kein Nachindossament.[5]) Etwas anderes ist es jedoch, wenn der Rückgiratar nicht regreßpflichtig war;[6]) dann liegt ein echtes Nachindossament vor. Ein derartiger Rückgiratar muß sich also sämtliche Einreden gefallen lassen, die gegenüber seinen nachprotestlichen Vormännern statthaft waren.

§ 27.

3. Seine Form.

I. Da das Gesetz bezüglich der Form des nachprotestlichen Indossamentes ebensowenig eine Bestimmung trifft wie für die Form des nachpräjudiziellen Indossamentes, so müssen wir auch hier annehmen, daß seine Form die gleiche ist wie die des Vorindossamentes.[1]) Das nachprotestliche Indossament kann daher sowohl Vollindossament, d. h. Indossament mit benanntem Indossatar, wie Blankoindossament, d. h. Indossament mit unbenanntem Indossatar, sein.

II. Ist das nachprotestliche Indossament in Form des Blankoindossamentes gegeben, so kann der Indossatar den Wechsel auch weitergeben, ohne ein Indosso auf den Wechsel zu setzen. Diesen Fall nennt man den Fall der nachprotestlichen Blankotradition. Dieselbe ist vollkommen zulässig[2]) und bewirkt eine Übertragung nach Art der Abtretung.[3]) Folglich

---

[4]) ROHG. v. 11. 9. 1872 Bd. 7 S. 78 ff., v. 21. 6. 1878 Bd. 24 S. 1 ff.; Dernburg 1905/06 Bd. 2 § 267 S. 290 f.; Staub-Stranz Anm. 7 zu Art. 16.

[5]) Staub-Stranz Anm. 7 zu Art. 16; Rehbein Anm. 17 zu Art. 9—17.

[6]) Staub-Stranz a. a. O.; anders RG. Bd. 23 S. 50.

[1]) Grünhut 1871 S. 85 ff., 1897 Bd. 2 S. 183; Staub-Stranz Anm. 12 zu Art. 16.

[2]) RG. v. 8. 7. 1880 Bd. 2 S. 75 ff.

[3]) Bernstein S. 108; Büsing S. 70; ROHG. Bd. 23 S. 35 ff.; Staub-Stranz Anm. 11 zu Art. 16; anders H. O. Lehmann S. 496.

können auch Einreden aus der Person des Blankotradenten dem nachprotestlichen Indossatar entgegengestellt werden (vgl. oben § 25 III).

4. Seine Wirkungen.

§ 28.

a) Die Transportfunktion.

Bezüglich der Transportfunktion sagt Art. 16 Abs. 2 WO.: „Der Indossatar erlangt nur die Rechte seines Indossanten".

1. Die Legitimationswirkung des Art. 36 WO. kommt auch dem nachprotestlichen Indossamente zu. Folglich ist der Nachindossatar als Wechselberechtigter formell legitimiert, wenn eine ununterbrochene Reihe von Vor- und Nachindossamenten auf ihn herabführt. Diese Reihe ist nicht unterbrochen, wenn ein Vorindossant den Wechsel im Regreßwege einlöst und durch ein Nachindossament den Wechsel wieder weiterbegibt, ohne die zwischenstehenden Vorindossamente zu streichen.[1]) Ist die Reihe der Indossamente aber eine ununterbrochene, so braucht der Indossatar seine Legitimation nicht zu beweisen, also braucht er insbesondere nicht die Echtheit der Unterschriften seiner nachprotestlichen Vormänner darzutun, wie dies bei der Zession erforderlich wäre.[2]) Der Nachindossatar wird eben gemäß Art. 36 WO. als Wechselberechtigter formell legitimiert.

2. Die Gläubigerschaftswirkung. Besteht die formelle Legitimation zu Recht, so erwirbt der Nachindossatar die Rechte seines Vormannes. Er wird also zwar Wechselgläubiger, aber er wird dies nicht kraft originären Rechtes, sondern er wird es nur, soweit es sein Vormann gewesen ist. Er erwirbt also nicht originäre, sondern derivative Rechte; denn das nachprotestliche Indossament wirkt nur zessionsartig (s. oben § 25). Daher stehen dem Nachindossatar nicht nur die Einreden des Art. 82 WO. entgegen, sondern alle Einreden, die gegen jeden seiner nachprotestlichen Vormänner zulässig wären. Also kann der Wechselschuldner sowohl die Einreden aus seinem Verhältnis zum ersten Nachindossanten, wie zum letzten, wie zu jedem der dazwischenstehenden Nachindossanten dem klagenden Nachindossatar entgegenhalten,[3]) schließlich sogar solche Einreden,

---

[1]) Art. 36, 51, 55 WO.; ROHG. v. 5. 3. 1874 Bd. 13 S. 67 f.

[2]) Anders Jolly in Siebenhaars Arch. Bd. 5 S. 37 ff.

[3]) vgl. die oben § 25 Note 9 zitierte Literatur; ferner Büsing S. 68 ff.; Landsberger S. 23.

die ihm kraft seines Verhältnisses zu einem Zwischenindossanten zustehen, der den Wechsel nur durch Blankotradition erwarb und weitergab, also aus dem Wechsel gar nicht ersichtlich ist[4]) (s. oben). Dagegen kann aber der Wechselschuldner dem Nachindossatar gegenüber nicht einwenden, ein Vormann desselben habe den Wechsel bösgläubig erworben; denn auch für den nachprotestlichen Indossatar greift der Schutz des Art. 74 WO. Platz (s. oben).

3. Die Eigentumswirkung. Auch der nachprotestliche Indossatar erwirbt das Eigentum am Wechsel. Denn wer das Recht aus dem Wechsel hat, hat das Recht am Wechsel (vgl. oben § 7).

§ 29.

b) Die Garantiefunktion.

I. Wir sahen schon oben in § 25 IV, daß der Nachindossatar eines protestierten Wechsels gar nicht den Willen haben kann, gegen den Nachindossanten zu regredieren; denn aus dem Protest ersieht er doch, daß der Wechsel nicht bezahlt worden ist, daß also wenig Aussicht vorhanden ist, der Bezogene werde noch honorieren. Dementsprechend wird er wohl auch meist nicht den vollen Gegenwert für den protestierten Wechsel leisten. Andrerseits liegt es doch dem Nachindossanten ebenfalls fern, für einen Wechsel, der mangels Zahlung protestiert worden ist, zu garantieren. Es kann also das Nachindossament auf protestiertem Wechsel ein Garantieversprechen des Indossanten nicht enthalten. Folglich fehlt dem nachprotestlichen Indossamente die Garantiefunktion überhaupt, während sie dem eigentlichen Indossamente sowie dem nachpräjudiziellen Indossamente wenigstens ein naturale negotii war.

II. Mit Recht hat daher das Gesetz ein Recht des Nachindossatars gegen den Nachindossanten nicht statuiert, vielmehr ausdrücklich ausgeschlossen. Der Nachindossant ist nicht regreßpflichtig, wenigstens nicht kraft Wechselrechtes. Selbstverständlich aber kann die Regreßpflicht zivilrechtlich besonders vereinbart werden,[1]) und diese Regreßrechte können dann auch durch Zession mit übertragen werden. Ferner kann auch eine Haftpflicht des Nachindossanten aus dem der Wechselbegebung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte begründet sein; so haftet der Verkäufer eines Wechsels gemäß § 437 BGB. für den rechtlichen Bestand der Wechselforderung (Näheres unten § 33).

---

[4]) Anders H. O. Lehmann S. 495 f.
[1]) Rehbein Anm. 23 zu Art. 9—17.

5. Die Rechte des Nachindossatars im einzelnen.

§ 30.

a) Gegen den Trassaten.

I. Da der Trassat sich, solange er sein Akzept auf den Wechsel noch nicht gesetzt hat, noch nicht im Wechselverbande befindet, also auch keine Verpflichtung für ihn besteht, so hat der Nachindossatar auch ihm gegenüber keinerlei Wechselrechte.

II. Trotzdem hat auch ihm gegenüber das Nachindossament einige Bedeutung, denn der Nachindossatar ist dem Trassaten gegenüber durch das Nachindossament gemäß Art. 36 WO. zum Zahlungsempfang legitimiert und kann demselben zu diesem Zwecke den Wechsel jederzeit präsentieren. Sollte also der Trassat doch noch zahlen wollen, obwohl schon mangels Zahlung protestiert worden ist, so ist er berechtigt, an den Nachindossatar zu zahlen, und wird bei formeller Gültigkeit der Legitimation und gutem Glauben an die materielle Legitimation auch durch Zahlung an den formell legitimierten Nichtberechtigten liberiert.

§ 31.

b) Gegen den Akzeptanten.

I. Der Nachindossatar hat nur die Rechte seines Indossanten gegen den Akzeptanten, so sagt das Gesetz. Er hat also die Gläubigerrechte in demselben Umfange, wie sie jener hatte, und da auch jener, falls er Nachindossatar war, nur die Rechte seines Indossanten hat usw., so hat im letzten Grunde der Nachindossatar die Rechte des ersten nachprotestlichen Indossanten, vorausgesetzt, daß nicht in den Händen der Zwischenmänner eine Veränderung damit eingetreten ist. Der erste Nachindossant ist nun entweder der protestierende Wechselinhaber oder ein regreßpflichtiger Vormann desselben, der den Wechsel im Regreßwege eingelöst hat. Beide haben das Recht, vom Akzeptanten die Wechselsumme nebst Schadensersatz in gesetzlich normierter Höhe gegen Aushändigung von Wechsel und Protest zu fordern. Dasselbe Recht steht demgemäß auch dem Nachindossatar gegenüber dem Akzeptanten zu.

II. Nicht ist dagegen der Akzeptant zur Sicherheitsleistung wegen eigener Unsicherheit gemäß Art. 29 Abs. 3 WO. verpflichtet; denn dieser Sekuritätsregreß besteht seiner Natur nach

nicht mehr, sobald der Wechsel mangels Zahlung protestiert worden ist.

III. Wir sagten schon oben, daß der Nachindossatar im Grunde genommen die Rechte des ersten Nachindossanten hat, aber nur, soweit nicht in den Händen der Zwischenmänner Veränderungen damit eingetreten sind. Diese Einschränkung mußten wir hinzufügen, denn wie wir oben in § 28 gesehen haben, erwirbt der Nachindossatar nicht originäre Rechte, sondern derivative, d. h. also, er erwirbt die Rechte behaftet mit den Einreden, die gegen seinen Rechtsvorgänger, den Nachindossanten, zulässig waren, dieser aber hatte ebenfalls seine Rechte nur derivativ erworben usw. Folgeweise kann der Akzeptant dem Nachindossatar gegenüber jede Einrede erheben, die ihm gegen irgendeinen der Vormänner desselben zustand, also sowohl die Einreden, die er gegen den ersten Nachindossanten hatte, wie die, die er gegen den Nachindossanten des klagenden Nachindossatars, wie die, die er gegen die Zwischenleute hatte, und zwar auch solche Zwischenleute, die aus dem Wechsel selbst infolge Blankotradition gar nicht ersichtlich sind (s. oben).

IV. Da der Nachindossatar nur die Rechte seines Indossanten, im letzten Grunde also die Rechte des ersten Nachindossanten hat, so steht ihm auch kein Anspruch auf eigene Provision zu.[1])

V. Was wir hier von den Rechten gegenüber dem Akzeptanten gesagt haben, gilt auch für die Rechte gegenüber dem Aussteller des eigenen Wechsels.[2])

VI. Die Verpflichtung des Akzeptanten sowie des Ausstellers eines eigenen Wechsels erlischt mit dem Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist, gerechnet vom Verfalltage des Wechsels an (Art. 77 WO.).

§ 32.

c) Gegen den Aussteller und die Vorindossanten.

I. Das Gesetz sagt ferner im Art. 16 Abs. 2 WO.: Der Nachindossatar hat nur die Rechte seines Indossanten . . . gegen den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossiert haben. Auch hier ist der Rechtserwerb des Nachindossatars ein derivativer; er erwirbt im letzten Grunde die Rechte des ersten Nachindossanten, aber behaftet mit allen Einreden, die gegenüber diesem, den Zwischenleuten und dem letzten Indossatar zulässig waren (s. oben § 31).

---

[1]) ROHG. v. 3. 9. 1875 Bd. 18 S. 137 ff., bes. S. 140.
[2]) ROHG. v. 18. 10. 1872 Bd. 7 S. 316 ff.

II. Das Gläubigerrecht des ersten Nachindossanten geht auf die Regreßsumme. Dieselbe setzt sich zusammen aus Wechselsumme, Protestkosten und anderen Auslagen und Provision gemäß Art. 50 ff. WO. Diesen Anspruch hat also auch der Nachindossatar des protestierten Wechsels, aber er hat nicht ein Recht auf eigene Provision (s. oben § 31 IV).

III. Da beim nachprotestlichen Indossament der Wechsel bereits mangels Zahlung protestiert worden ist, kann es sich im Verhältnis zwischen Nachindossatar einerseits und Aussteller und Vorindossanten andrerseits auch nur um den eben besprochenen Regreß auf Zahlung handeln. Ein Regreß auf Sicherheitsleistung mangels Annahme oder wegen Unsicherheit des Akzeptanten kommt hier also nicht mehr in Frage. Ein diesbezügliches Recht steht dem Nachindossatar gegen Aussteller und Vorindossanten nicht zu.

IV. Das Regreßrecht hat der Nachindossatar sowohl gegen Aussteller wie gegen jeden vorprotestlichen Indossanten. Er hat dabei freie Wahl, wen von ihnen er in Anspruch nehmen will. Er kann gegen den dem ersten Nachindossanten unmittelbar voraufgehenden Indossanten regredieren, er kann auch sprungweise sein Regreßrecht geltend machen, ja er hat sogar ein ius variandi.

V. Die Regreßschuldner brauchen nur gegen Aushändigung von Wechsel und Protest zu zahlen. Haben sie gezahlt, ohne sich Wechsel- und Protesturkunde aushändigen zu lassen, so können sie noch nachträglich Klage darauf erheben.

VI. Die Regreßpflicht des Ausstellers sowie des Indossanten erlischt gemäß Art. 78, 79 WO. nach Ablauf einer dreimonatlichen Verjährungsfrist, gerechnet vom Zahlungstag bezw. von dem Tage an, wo Zahlung erfolgt oder Klage behändigt worden ist.

VII. Soweit hier von Aussteller die Rede ist, meinen wir nur den Aussteller der Tratte. Der Aussteller des eigenen Wechsels steht in den hier erörterten Beziehungen dem Akzeptanten der Tratte gleich, und gilt daher das für diesen Gesagte (§ 31) auch für jenen.

§ 33.

d) Gegen die Nachindossanten.

I. Das Gesetz sagt im Art. 16 Abs. 2: „Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet“, schließt also somit Rechte des Nachindossatars gegenüber den Nachindossanten aus. Wir haben auch oben in § 29 I gesehen, daß dies der inneren Natur des

nachprotestlichen Indossamentes sowie den Verkehrsanschauungen vollkommen entspricht. Da aus dem Protest die Nichthonorierung ersichtlich ist, kann eben weder der Nachindossant den Garantiewillen noch der Nachindossatar den Regreßwillen haben. Ersterer hat nur den Willen, seine bestehenden Rechte zu übertragen, letzterer nur den Willen, diese bestehenden Rechte des Indossanten zu erwerben. Folglich wird eine wechselrechtliche Haftung des Nachindossanten nicht begründet. Der Nachindossatar erlangt durch das nachprotestliche Indossament keinerlei Wechselrechte gegenüber den Nachindossanten.

II. Eine andere Frage ist natürlich, ob nicht etwa nach Zivilrecht eine Verhaftung der Nachindossanten besteht. Dabei ist zu unterscheiden:

1. Die Haftung kann durch ausdrückliche Vereinbarung übernommen sein. Dann kann selbstverständlich das auf dieser Vereinbarung beruhende Regreßrecht auch durch ausdrückliche Zession übertragen werden, und der letzte Indossatar könnte ex iure cesso gegen denjenigen Nachindossanten klagen, der die zivilrechtliche Haftung übernommen hat. Vorausgesetzt ist also ausdrückliche Vereinbarung der Regreßpflicht und jedesmalige ausdrückliche Zession des Regreßrechtes.

2. Aber auch ohne ausdrückliche Übernahme kann eine Regreßpflicht kraft Zivilrechtes bestehen, und zwar

a) wenn das dem Nachindossament zugrunde liegende Rechtsgeschäft ein entgeltliches war, gemäß BGB. § 437: Der Verkäufer einer Wechselforderung haftet demgemäß für den rechtlichen Bestand derselben zur Zeit ihrer Übertragung;

b) wenn das dem Nachindossamente zugrunde liegende Rechtsgeschäft eine Schenkung ist, gemäß § 523 BGB.: Der Schenker einer Wechselforderung haftet für Schadensersatz, wenn er einen Mangel im Rechte arglistig verschweigt.

III. Besteht hiernach nach Zivilrecht eine Garantiepflicht der Nachindossanten, so kann sich der Nachindossatar selbstverständlich nur an den halten, der ihm oder seinem Zedenten gegenüber die Garantie übernommen hat; er hat keinen Sprungregreß.

§ 34.

e) Gegen Avalisten und Ehrenakzeptanten.

I. Der Avalist des Akzeptanten, Ausstellers und der Vorindossanten haftet auch beim nachprotestlichen Indossament kraft selbständiger Verpflichtung in demselben Umfang und in derselben Weise wie diese. Dagegen haftet nicht wechselmäßig der Avalist des Nachindossanten, vielmehr würde sein Aval, soweit er nicht vielleicht als Bürgschaft gemäß §§ 765 ff. BGB. aufzufassen ist, nichtig sein, denn der Aval ist die Übernahme der Wechselverpflichtung zugunsten eines Wechselverpflichteten. Die Nachindossanten sind aber keine Wechselverpflichteten, für sie besteht keine Wechselverpflichtung. Folglich kann auch zu ihren Gunsten keine Wechselbürgschaft (= Aval) übernommen werden.

II. Aus demselben Grunde ist auch ein Ehrenakzept zugunsten der nachprotestlichen Indossanten undenkbar bezw. nichtig, denn das Ehrenakzept setzt auf seiten des Honoraten eine wechselmäßige Regreßpflicht voraus. Da auch der Akzeptant nicht regreßpflichtig ist (s. oben § 24), so könnte beim Nachindossament auf protestiertem Wechsel ein Ehrenakzept nur zugunsten des Ausstellers oder eines vorprotestlichen Indossanten denkbar sein. Es setzt jedoch voraus, daß das Ehrenakzept vor Verfall auf den Wechsel gesetzt worden ist und der protestierte Wechsel spätestens am dritten Werktage nach dem Zahlungstage dem Ehrenakzeptanten zur Zahlung präsentiert wird. Alsdann haftet der Ehrenakzeptant allen wechselmäßigen Nachmännern seines Honoraten in demselben Umfang und in derselben Weise wie dieser. Der Nachindossatar hätte also kraft der zessionsartigen Wirkung des nachprotestlichen Indossamentes nur ein Recht gegen einen etwaigen Ehrenakzeptanten des Ausstellers oder eines Vormannes des ersten nachprotestlichen Indossanten, nicht gegen den Ehrenakzeptanten des ersten nachprotestlichen Indossanten selbst, denn letzterer ist nicht regreßpflichtig, hat also keine regreßberechtigten Hintermänner. Gegen den Ehrenakzeptanten aber hat er das Regreßrecht nur in demselben Umfang und in derselben Weise, in der es sein Nachindossant, im letzten Grunde jedoch der erste Nachindossant gehabt hat, aber behaftet auch mit den Einreden aus der Person der Zwischenmänner. Der Ehrenakzeptant schuldet dem Nachindossatar dasselbe, was ihm sein Honorat schuldet.

Viertes Kapitel.

Das Nachindossament bei Protesterlaß.

§ 35.

I. Es ist schon mehrfach erörtert worden, daß das im Indossament liegende Regreßversprechen des Indossanten ein bedingtes ist, bedingt nämlich insofern, als der Indossant nur dann regreßpflichtig sein will, wenn der Wechsel ordnungsgemäß präsentiert und protestiert worden ist. Diese Bedingung liegt im privaten Interesse des Regreßpflichtigen, weshalb derselbe natürlich auch darauf verzichten kann.[1]) Er kann sagen: ich erlasse dem Wechselinhaber den Protest und will unbedingt regreßpflichtig sein. Diesen Protesterlaß kann er vollziehen, indem er seinem Indossamente eine entsprechende Klausel, z. B. „ohne Protest", „ohne Kosten", beifügt. Berechtigt zum Protesterlaß ist jeder regreßpflichtige Vormann, also der Aussteller und jeder Indossant, nicht mehr seit dem Protestgesetz von 1908 der Akzeptant der Tratte mit benanntem Domiziliaten,[2]) denn ihm gegenüber ist zur Erhaltung des Wechselrechtes eine Erhebung des Protestes beim Domiziliaten nicht mehr nötig, sein Wechselversprechen ist jetzt ein unbedingtes. Der Protesterlaß gibt aber dem Wechselinhaber nur das Recht, den Protest zu unterlassen, nicht die Pflicht, und gibt das Recht auch nur gegenüber demjenigen, der den Protest erlassen hat. Folglich muß der Wechselinhaber trotz Protesterlasses dennoch Protest erheben lassen, will er sich seine Regreßrechte gegen diejenigen wahren, die den Protest nicht erlassen haben. Der Protesterlaß gibt ihm ferner nur das Recht, nicht die Pflicht zur Unterlassung des Protestes, d. h. protestiert der Wechselinhaber trotz Protesterlaß, so kann er auch von demjenigen, der den Protest erlassen hat, die Protestkosten einfordern.

Wir sehen also, daß der Protesterlaß nur eine relative Wirkung hat. Er wirkt nur im Verhältnis zwischen dem Erlassenden und dem Wechselinhaber und nur diesen berechtigend, nicht verpflichtend.

II. Was gilt nun, wenn ein Wechsel, bei dem von einer regreßpflichtigen Person der Protest erlassen ist, nach Verfall

---

[1]) Art. 42 WO.

[2]) Art. 43 WO. in der neuen Fassung gemäß der Bekanntm. v. 3. 6. 1908; vgl. Staub-Stranz Anm. 5a zu Art. 43.

ohne Protesterhebung durch Indossament weiterbegeben wird? Das Gesetz regelt diesen Fall nicht. Man muß unterscheiden:

1. Gegenüber demjenigen, der den Protest erlassen hat, wirkt das Nachindossament genau so, als ob der Protest aufgenommen worden wäre. Es gilt also für ihn Art. 16 Abs. 2 WO. Ein solcher Vorindossant ist also trotz Präjudizierung regreßpflichtig, aber der Nachindossatar hat ihm gegenüber nur die Rechte seines Indossanten, also im letzten Grunde nur die Rechte des ersten Nachindossanten. Der Vorindossant, der den Protest erlassen hat, hat folglich auch die Einreden aus der Person der einzelnen Nachindossanten. — Dies gilt auch im Falle abermaliger Präjudizierung gegenüber einem Nachindossanten,[3]) der den Protest erlassen hat.

2. Gegenüber andern Personen wirkt das Nachindossament als nachpräjudizielles Indossament. In allen übrigen Fällen gilt also Art. 16 Abs. 1 WO. Der Nachindossatar erwirbt also gegenüber Akzeptant und Nachindossanten originäre Regreßrechte; Aussteller und Vorindossanten sind jedoch, soweit sie Protest nicht erlassen haben, durch die Präjudizierung von der Regreßpflicht befreit. Bei abermaliger Präjudizierung trifft dies auch für die Nachindossanten — soweit sie nicht Protest erlassen haben — zu.

Diese Regelung[4]) entspricht der relativen Wirkung des Protesterlasses und dürfte auch den Anforderungen der Gerechtigkeit am besten Genüge leisten. In der Literatur ist hier teilweise manches streitig.[5])

Fünftes Kapitel.

Wechselbegebung nach Verfall unter Benutzung eines vor Verfall ausgestellten Blankoindossamentes.

§ 36.

Bisher haben wir bei der Betrachtung des Nachindossamentes nur den Fall in das Auge gefaßt, daß die Wechselbegebung nach Verfall durch ein wirkliches Indossament, sei es Voll-, sei es Blankoindossament, erfolgt ist, daß also nach Verfall ein neuer Schöpfungsakt, ein neues Begebungsgeschäft vorliegt. Nun wäre es aber auch denkbar, daß ein Wechsel nach Verfall an eine

---

[3]) vgl. Grünhut 1900 S. 215 f.
[4]) vgl. auch Rehbein Anm. 20 zu Art. 9—17.
[5]) vgl. Ronniger S. 81 ff.; Böhme S. 26 ff.

außerhalb des Wechselnexus stehende Person begeben würde, ohne daß ein neues Indossament ausgestellt wird, vielmehr durch eine nach Verfall erfolgende Begebung des Wechsels unter Benutzung eines vor Verfall auf den Wechsel gesetzten Blankoindossamentes. Im Gegensatz zu dem ersteren Fall würde also hier nicht ein neues Begebungsgeschäft vorliegen, sondern die abermalige Ausnutzung eines schon vorhandenen Indossamentes, also die Ausnutzung eines schon vor Verfall perfekt gewordenen Wechselgeschäfts durch Überleitung früher bereits begründeter Rechte.

Bei der Betrachtung der Frage, ob eine solche Wechselbegebung nach Verfall durch Benutzung eines vor Verfall ausgestellten Blankoindossamentes zulässig ist, müssen wir unterscheiden, je nachdem ob die Begebung eines präjudizierten oder protestierten Wechsels vorliegt.

I. Liegt die Begebung eines präjudizierten Wechsels vor, so steht nichts im Wege, die Benutzung eines Vorblankoindossamentes für zulässig zu erklären. Dabei ist es gleichgültig, ob das Vorblankoindossament das letzte der vor Verfall ausgestellten Indossamente ist, oder ob dazwischen noch Vollindossamente stehen, allerdings müssen die letzteren dann zur Herstellung der Legitimation durchstrichen werden (Art. 36 WO.). Der Vorblankoindossant ist nicht Nachindossant, es sei denn, er habe den Wechsel selbst nach Verfall weiterbegeben; vielmehr ist seine Regreßpflicht durch die Präjudizierung erloschen, er ist als Vorindossant anzusehen. Der Inhaber des Wechsels aber, der durch das Vorblankoindossament legitimiert wird, ist Nachindossatar. Dies ist die herrschende Ansicht.[1])

II. Viel komplizierter ist die Beantwortung der Frage, sobald es sich um die Begebung eines protestierten Wechsels unter Benutzung eines vorprotestlichen Blankoindossamentes handelt. Die Meinungen gehen hier weit auseinander. Es dürfte uns daher zu weit führen, wollten wir dieselben alle im einzelnen erörtern. Nur auf die beiden hauptsächlichsten und zugleich widerstreitendsten Ansichten soll hier ein wenig eingegangen werden:

1. Die eine, früher herrschende und auch jetzt noch vertretene Lehre erklärt eine solche Benutzung eines vorprotestlichen Blankoindossamentes zwecks Weiterbegebung eines pro-

---

[1]) Grünhut 1871 S. 85, 88 f., 1897 Bd. 2 S. 183 ff., 1903 S. 12; H. O. Lehmann in Jherings Jahrb. Bd. 34 S. 428 ff.; Thöl Bd. 2 § 128 S. 495 ff.; Staub-Stranz Anm. 4 u. 13 zu Art. 16; RG. v. 14. 7. 1894 Bd. 33 S. 143 ff.; anders Landsberger S. 40 ff.; Kuntze-Brachmann S. 178.

testierten Wechsels durchaus für zulässig;[2]) denn es sei gemäß Art. 36 WO. erforderlich, aber auch genügend, daß die Legitimation des Wechselinhabers durch eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten hergestellt werde, und dies gelte auch für den protestierten Wechsel. Daran ändere auch nichts der Umstand, daß doch der Wechselinhaber bei Verfall als solcher im Protest festgestellt werde; vielmehr behalte das Vorblankoindossament trotzdem seine legitimierende Kraft bei, gerade wie wenn der Indossatar durch Durchstreichung der dem Blankoindossamente folgenden Vollindossamente jenem seine legitimierende Kraft wieder verschafft. So und in ähnlicher Weise wird von den mannigfachen Vertretern dieser Theorie ihre Ansicht begründet. Dabei herrscht jedoch bezüglich der Wirkungen einer solchen nachprotestlichen Wechselbegebung durch Vorblankoindossament unter ihnen Streit. Bald sehen sie den Blankoindossatar als Nachindossatar, den Blankoindossanten als Nachindossanten,[3]) bald beide als vorprotestliche Wechselpersonen,[4]) bald den Blankoindossatar als Nachindossatar, den Blankoindossanten aber als Vorindossanten[5]) an, bald auch dieses unter Modifikationen.[6])

2. Die jetzt herrschende Meinung erkennt den Satz, daß das Blankoindossament auch noch nach dem Protest legitimierende Kraft habe, nicht als richtig an. Gewiß sei es richtig, daß das Blankoindossament seine legitimierende Kraft nicht durch Ausfüllung verliere, sondern dieselbe z. B. durch Durchstreichung der folgenden Vollindossamente wiedererlange. Jedoch sei dies bei der Ausfüllung des Blankoindossamentes durch den Protest etwas anderes. Während dort durch die Durchstreichung des ausfüllenden Vollindossamentes die legitimierende Kraft wiederauflebe, sei hier eine Durchstreichung des ausfüllenden Protestes eben nicht möglich. Durch den Protest ist eben der Wechselinhaber fixiert und die Reihe der Vorindossanten und Vorindossatare geschlossen. Nunmehr kann der Wechsel nur noch dadurch weiter zirkulieren, daß der legitimierte Protesterheber ihn indossiert oder eine Person, die den Wechsel im Regreßwege ein-

---

[2]) Grünhut 1871 S. 85 ff., 1897 Bd. 2 S. 183 ff., 1900 S. 220, 1903 S. 12; H. O. Lehmann in Jherings Jahrb. Bd. 34 S. 427 ff. (anders Lehrb. S. 494 Note 2); Martin im N. Arch. Bd. 2 S. 414 ff.; Renaud S. 184; Volkmar u. Loewy S. 88; ROHG. v. 24. 10. 1871 Bd. 3 S. 214 ff., 23. 4. 1872 Bd. 5 S. 410 ff., 11. 9. 1872 Bd. 7 S. 78 ff., 15. 12. 1874 Bd. 15 S. 313 ff., 25. 5. 1875 Bd. 18 S. 4 ff., 31. 10. 1877 Bd. 23 S. 35 ff.; anders v. Canstein S. 299.

[3]) Rießer im N. Arch. Bd. 3 S. 61 ff.

[4]) Martin im N. Arch. Bd. 2 S. 415; Kuntze in Siebenhaars Arch. Bd. 11 S. 145.

[5]) Grünhut 1871 S. 104 ff., 1897 Bd. 2 S. 187 f., 1900 S. 220 ff., 1903 S. 12.

[6]) z. B. Hoffmann in Siebenhaars Arch. Bd. 14 S. 235 f.

gelöst hat. Dagegen kann die Legitimation eines nachprotestlichen Inhabers nicht lediglich darauf gestützt werden, daß der Wechsel mit einem vorprotestlichen Blankoindossamente versehen sei und man auf Grund dessen den Wechsel erworben habe. Die Wechselbegebung eines protestierten Wechsels unter Benutzung eines vorprotestlichen Blankoindossamentes ist somit unstatthaft. So die jetzt herrschende Lehre,[7]) der sich das Reichsgericht von Anfang an angeschlossen hat.[8])

---

[7]) Bernstein S. 103; Kuntze u. Brachmann S. 178; Dernburg 1905/06 Bd. 2 § 266 Anm. 15; H. O. Lehmann S. 494 Note 2; Landsberge, S. 42 ff.; Rehbein Anm. 24 zu Art. 9—17; Staub-Stranz Anm. 13 zu Art. 16.

[8]) RG. V. Zivilsenat v. 8. 7. 1880 Bd. 2 S. 75 ff., 14. 7. 1894 Bd. 33 S. 143 ff., bes. S. 145 u. 148.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.